

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (E. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Postgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: S. C. C. C., Verleger: A. Brinmann,
beide in Hamburg.
Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg 22, Festerstr. 28, I.

Anzeigen:
Für die breitgespaltene Zeitspaltel oder deren Raum 30 A,
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Vohubewegung.

Gestreift wird in Bremen, Entin, Schlen-
gingen-Pinternah, Siegnitz, Duedlinburg und
Schneidemühl.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Bremer-
haven-See-Geestemünde, Grabow i. Meckl.,
Sels i. Schl. und Rostock.

Platzstreiks bestehen in Elberfeld.

Gesperrt sind in Konstanz das Geschäft von
Gorr, in Nordenham-Blexen die Hafengebäuer
der Firma Rogge, in Nürnberg das Geschäft von
Birkmann, in Oldesloe die Geschäfte von
Combähr, Klink und Schacht, in Pyritz das
Geschäft von Benkowitz, in Ranzel-Sabig-
horst in W. das Geschäft von Dreier, in
Schwelm i. W. das Geschäft von Sommer
und in Strassburg i. d. U.-M. das Geschäft von
Wwe. Schulz.

Arbeitslosigkeit herrscht in Bielefeld infolge des
Maurerstreiks.

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

gh. Wiederum ist eine Entscheidung des Reichs-
Versicherungsamts bekannt geworden, die für die Arbeiter
einfach unbegreiflich ist. Mehrere Arbeiter waren mit
einer Arbeit in einem Walde betraut. Als sie eines
Tages bei ihrer Arbeit waren, zog ein heftiges Gewitter
auf. Um Schutz vor der Blitzgefahr und vor dem
Regen zu suchen, entschlossen sie sich, ihre etwa fünf
Minuten entfernte Schlafstelle aufzusuchen. Als sie sich
etwa 400 Meter weit vom Walde entfernt hatten und
sich auf freiem Felde auf dem Acker eines Rossäten
befanden, wurden sie von einem Blitzschlage zu Boden
geworfen. Dem einen Arbeiter wurden beide Beine
gelähmt, ein anderer Arbeiter wurde getötet.

Die Berufsgenossenschaft verweigerte eine Unfall-
entschädigung mit der Begründung, daß der Unfall
auf eine Gefahr des gewöhnlichen Lebens und nicht
auf eine Betriebsgefahr zurückzuführen sei. Das
Schiedsgericht jedoch hat den Geschädigten eine Rente
zugebilligt, indem es als wahrscheinlich angenommen
hat, daß der Wald eine höhere Blitzgefahr mit sich
gebracht und auch auf die Unfallstelle noch seine
gefährliche Wirkung ausgeübt habe. Das Reichs-
Versicherungsamt entschied, daß der Grund, welcher
für das Schiedsgericht maßgebend war, gar nicht in
Betracht kommen kann. Die Berufsgenossenschaften
hätten nur für die Folge derjenigen Unfälle auf-
zukommen, die den „versicherten Personen bei dem
Betriebe“ zustößen. „Bei dem Betriebe“ aber, das sei
die seit jeher herrschende Auffassung, ereigne sich der
Unfall nur dann, wenn er mit dem Betriebe und
seinem Gefahren in einem örtlichen, zeitlichen und
ursächlichen Zusammenhang steht. Nun habe sich der
fragliche Unfall nicht mehr in dem Betriebsbereiche,
dem Walde, sondern 400 m davon entfernt ereignet.
Außerhalb der Betriebsstätte genießen aber die ver-
sicherten Personen den Schutz der Unfallversicherung
nur dann, wenn sie Wege für den Betrieb zurück-
legen, nicht aber dann, wenn sie sich lediglich zum
Betriebe begeben oder vom Betriebe weggehen. Aus
diesem Grunde habe sich der Unfall, durch welchen die
beiden Arbeiter beschädigt worden, nicht „bei dem
Betriebe“, sondern außerhalb desselben ereignet und die
Berufsgenossenschaft sei zum Ersatz des Schadens nicht
verpflichtet. Die Geschädigten werden mithin mit
ihrem Anspruch auf Schadenersatz endgültig ab-
gewiesen.

Die schreiende Ungerechtigkeit dieser Entscheidung
tritt uns klar vor Augen, wenn wir folgenden Ver-
gleich anstellen. Hätten die Arbeiter bei ihrer Arbeit
ein Pferd des Betriebsunternehmers zur Hilfe gehabt,
dann würden sie vermutlich nicht nur ihre eigene Per-

son, sondern auch das Pferd in Sicherheit gebracht
haben. Nehmen wir nun den Fall an, daß die Ar-
beiter bei dem Transport des Pferdes daselbe Unglück
erleidet hätte, wie es ihnen allein passiert ist, dann
hätten sie den Weg vom Walde bis zur Unfallstelle
„für den Betrieb“ zurückgelegt, der Unfall wäre ihnen
„bei dem Betriebe“ zugestossen und sie hätten die ge-
setzlich festgesetzte Unfallentschädigung bekommen müssen.
So stand ihnen die Entschädigung zu, wenn sie das
Pferd des Betriebsunternehmers in Sicherheit hätten
bringen wollen; dagegen haben sie keinen Anspruch auf
Entschädigung, da sie „lediglich“ ihr eigenes Leben
vor der ihnen drohenden Gefahr, vom Blitz getroffen
zu werden, schützen wollten. Daß ein solches „Rechts-“
verhältnis unvereinbar mit dem Rechtsgefühl der
Arbeiter ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Des-
halb beweist dieser Fall, daß die bis jetzt leider noch
immer maßgebende Definition des Betriebsunfalles un-
haltbar ist. Wir müssen daher gegen diese Entscheidung
Protest erheben und eine solche Erweiterung des Be-
griffes „Betriebsunfall“ verlangen, daß derartige Un-
gerechtigkeiten in Zukunft nicht mehr vorkommen
können.

Zu einer weiteren sehr bedenklichen Entscheidung
ist das Reichs-Versicherungsamt bezüglich des Gutachtens
des behandelnden Arztes gelangt. Es handelt sich hier
um die Fälle, in denen auf Grund eines ärztlichen
Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung ab-
gelehnt oder nur eine Teilrente festgestellt werden soll.
In diesen Fällen ist, so schreiben die Unfallversiche-
rungs-gesetze vor, „vorher der behandelnde Arzt zu hören“.
Einem verunglückten Arbeiter hatte der behandelnde
Arzt nur bescheinigt, daß er an den Folgen seines
Unfalls noch erwerbsunfähig sei. Darauf ließ die
Berufsgenossenschaft sich von einem anderen Arzte ein
Gutachten ausstellen und setzte die Unfallrente auf
33 1/2 pZt. der Vollrente fest. Das Schiedsgericht holte
noch ein Gutachten eines dritten Arztes ein.

Vor dem Reichs-Versicherungsamt machte der Arbeiter
geltend, daß die für die Festsetzung der Rente inhalts-
lose Bescheinigung des behandelnden Arztes nicht der
Vorschrift des Gesetzes entspreche. Das Reichs-
Versicherungsamt wies jedoch diesen Einwand als un-
begründet zurück.

Es würde, führte das Reichs-Versicherungsamt aus,
zu einem mit dem Geiste und Wesen der Arbeiter-
versicherung unvereinbaren Formalismus führen,
wollte man die Instanzen der Unfallversicherung zwingen,
in allen Fällen eine ausführliche Äußerung eines Arztes
beizuziehen, dessen Ansicht vielleicht längst durch andere
Ereignisse oder durch Anhörung besonders tüchtiger
Gutachter belanglos geworden ist. In der vorliegenden
Sache sei der behandelnde Arzt zum Worte gelangt;
eine weitere gutachtliche Äußerung von ihm sei nach
den eingehend begründeten und überzeugenden Gutachten
der auf dem Gebiete der Unfallverletzungen besonders
erfahrenen beiden anderen Sachverständigen nicht mehr
erforderlich.

Beachtenswert ist an dieser Entscheidung in erster
Linie, wie weit sich diese Auffassung des Reichs-
Versicherungsamts von dem Sinne der betreffenden
Gesetzesbestimmung entfernt. Denn der Sinn der
letzteren ist doch nicht der, daß der behandelnde
Arzt eine für die Feststellung der Entschädigung
inhaltslose Bescheinigung ausstellt. Dann wäre
ja das Anhören des behandelnden Arztes die
reine Komödie. In den Unfallversicherungsgesetzen
steht aber die betreffende Bestimmung in einem Para-
graphen, der die Ueberschrift trägt: „Feststellung der
Entschädigungen“. Hieraus ergibt sich, daß das Gut-
achten des behandelnden Arztes für die Feststellung der
Entschädigung als Grundlage dienen soll und deshalb
muß es sich auch auf die für die Feststellung der Ent-
schädigungen richtigen Momente erstrecken. Jene nichts-

sagende Bescheinigung entspricht daher fraglos nicht dem
Sinne der betreffenden Gesetzesbestimmung.

Nachdem aber der Fehler einmal gemacht worden
war und an Stelle des Gutachtens des behandelnden
Arztes die Gutachten zweier anderer Arztes der Fest-
stellung der Entschädigung zu Grunde gelegt war, hätte
da doch noch ein eingehendes Gutachten des behandelnden
Arztes eingeholt werden müssen? Um diese Frage zu
beantworten, weisen wir auf die Darlegungen in einer
früheren Entscheidung (2001 Amt. Nach. 1903, Seite 472)
hin, welche in zutreffender Weise die „große sachliche
Bedeutung des Gutachtens des behandelnden Arztes“
schildern. „Der behandelnde Arzt“, lautet die Stelle
jener Entscheidung wörtlich, „kennt den Verletzten und
den Verlauf seiner Krankheit in der Regel genau,
kann häufig über die oft schwer zu beantwortende
Frage, ob ein Leiden erst durch den Unfall entstanden
ist oder schon früher vorhanden war, entscheidenden
Ausschluß geben und vermag nicht selten auch über
andere für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs
des Verletzten wichtige Tatsachen Angaben zu machen“.
Diesen Einblick in die Verhältnisse hat aber nur der
behandelnde Arzt und deshalb ist sein Gutachten stets
unerläßlich und kann auch nicht durch das Gutachten
„besonders erfahrener Sachverständiger“ ersetzt werden,
wenn diese den Verunglückten nicht behandelt haben.
Aus diesen Gründen wäre es im Interesse der Arbeiter
zu wünschen, daß bei derartigen Fällen das Reichs-
Versicherungsamt etwas mehr dem Sinne und Zweck der
betreffenden Gesetzesbestimmung Rechnung tragen würde.

Wie notwendig es ist, daß das ärztliche Gutachten
von einem Arzte ausgeht, welcher den Verunglückten
seit längerer Zeit kennt, dafür bringt der kürzlich er-
schienene Jahresbericht des Arbeiterssekretariats in Oöln
einen sehr lehrreichen Beleg. Ein Arbeiter erlitt am
4. März 1901 einen mehrfachen Rippenbruch der rechten
Seite mit schweren inneren Verletzungen. Die Berufs-
genossenschaft gewährte ihm bis zum 1. Mai 1902 die
Vollrente, die sie dann auf 50 pZt. herabsetzte, da
nach dem ärztlichen Befunde und den angestellten Er-
mittlungen sich das allgemeine körperliche Befinden
des Verunglückten sehr gebessert habe. Das Schieds-
gericht holte von einem anderen Arzte ein Gutachten
ein, das so lautete, daß die Berufsgenossenschaft zur
Weiterzahlung der Vollrente verurteilt wurde. Dem
Reichs-Versicherungsamt legte nun die Berufsgenossen-
schaft ein Gutachten vor, welches auf Grund stattgehabter
Beobachtung des Verunglückten im Krankenhause der
Barmherzigen Brüder zu Bonn erstattet worden war.
In dem Gutachten hieß es, der Verunglückte mache den
Eindruck eines Alkoholikers und Neurasthenikers.
Er sei chronischer Alkoholist und übertreibe
seine Beschwerden in hohem Grade. Empfohlen
wurde eine Uebergangsrente von 66 2/3 pZt. Der
Verunglückte bestritt entschieden, daß er chronischer
Alkoholist sei und stellte unter Beweis, daß er seit
1 1/2 Jahren wochenlang keinen Tropfen alkoholhaltiger
Getränke genossen habe. Das Reichs-Versicherungsamt
holte ein Obergutachten ein und setzte dann die Rente
auf 75 pZt. der Vollrente fest.

Es ist doch aber klar, daß ein Arzt, der den Ver-
unglückten vom Tage seines Unfalles an behandelt
hatte oder ihn vielleicht seit noch längerer Zeit gekannt
und in Behandlung gehabt hatte, am ehesten berufen
wäre, ein Urteil darüber abzugeben, inwiefern die
Arbeitsunfähigkeit des Verunglückten dem Unfälle oder
irgend einem anderen Umstände zuzuschreiben sei. Bei
einer einmaligen Beobachtung ist es nur zu leicht
möglich, daß sich die Arzte irren und dadurch dem
Verunglückten schweres Unrecht antun. Deshalb ist es
stets für die Arbeiter von großem Vorteil, wenn sie
sich auf ein eingehendes Gutachten des behandelnden
Arztes berufen können.

in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert worden ist. Wird die Arbeit infolge von Frost, Regen, Störung im Betriebe, auf polizeiliche Anordnung oder durch teilweisen Ausfall der am Bau beschäftigten Mitarbeiter unterbrochen, so kann der Gehilfe, ohne daß das Vertragsverhältnis erlöscht, unbeschadet der Rechte aus § 5 dieses Vertrages, für diese Zeit keinen Lohn beanspruchen.

Table with 2 columns: Lohn pro Stunde, Zeitraum. Rows include dates from 1904 to 1906.

§ 3. Die Lohnzahlung geschieht am Ende der Arbeitswoche nach Schluß der Arbeitszeit auf dem Geschäftszimmer oder Baustelle des Arbeitgebers und kann der Geselle nur zu dieser Zeit die Auslösung beanspruchen für die in der vorhergegangenen Woche geleistete Arbeitszeit. Ein Tag bleibt bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses stehen.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der Woche erfolgt die Lohnzahlung bis zur ersten Stunde nach Schluß der Arbeitszeit gemäß des Tarifs. Gesellen, welche nach Schluß der Arbeitszeit eine halbe Stunde später nicht im Besitze ihres Lohnes sind, soll die Wartezeit wie die Arbeitszeit mit demselben Stundenlohn vergütet werden.

§ 4. Arbeitszeit vom 1. Januar bis 31. Dezember:

Table with 6 columns: Jahreszeit, Anfang, Geschäftst., Mittag, Vesper, Feiertag, Stundenlohn. Rows list months from Jan to Dec.

An den Tagen vor Ostern und Pfingsten wird eine Stunde früher Feierabend gemacht, welche nicht mitbezahlt wird.

Ueberstunden, sowie Nacht- und Sonntagsarbeit darf nur in dringenden Fällen gemacht werden.

Zu Affordarbeiten darf niemand gezwungen werden. Für Nacht- und Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 50 pSt. bezahlt, für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 10 pSt. pro Stunde gewährt.

§ 5. Beide Teile sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis ohne vorherige Kündigungskrist zu jeder Tageszeit zu lösen.

§ 6. Es wird als Lohngrenze die Grenze der neu eingemeindeten Ortschaften bestimmt. Ueber dieselbe hinausliegende Arbeitsstellen werden diejenigen, welche mehr als 1/2 Stunden vom Zimmerplatz des Meisters liegen, als außerhalb der Lohngrenze betrachtet.

Bei Arbeiten außerhalb des Lohngebietes wird Zeit und Fahrt vergütet; ist Uebernachten erforderlich, so wird freie Station gewährt.

§ 7. Bei Karbolinum-Anstrich, sofern derselbe dauernd mehr als zwei Tage in Anspruch nimmt, wird ein Zuschlag von 10 pSt. pro Stunde gewährt.

§ 8. Jeder Geselle hat sein Handwerkzeug, wie Handsäge, Klopffloß, Stemmeisen, Hammer, Stoßart, Winkel-eisen, Range, Schrupp- und Schlichthobel, selbst zu stellen. Wird dieses Werkzeug von seiten des Meisters geliefert, so ist hierfür eine Vergütung von 25 pSt. pro Woche zu zahlen. Zur Aufbewahrung des Werkzeuges ist vom Meister eine verschließbare Kiste oder Schrank zu stellen.

§ 9. Zur Schlichtung von Differenzen zwischen Meister und Gesellen wird eine sechsgliedrige Schlichtungs-Kommission, bestehend aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern, eingesetzt. Die vorkommenden Differenzen sind dem von der Kommission zu wählenden Vorsitzenden vorzubringen, und ist letzterer verpflichtet, innerhalb einer Woche eine Sitzung einzuberufen.

Während der Dauer dieses Vertrages dürfen von beiden Parteien weder einzelne noch im Gesamten mit einer Arbeits-einstellung bedroht werden. Ebenso wie kein Geselle gezwungen werden kann, bei einem Meister zu arbeiten, der ihm nicht paßt, ist auch kein Meister gehalten, Gesellen einzustellen, welche ihm nicht anstehen. Entlassungen wegen Zugehörigkeit zur Organisation sind nicht statthaft.

§ 10. Wird der Vertrag nicht ein Vierteljahr vor seinem Ablauf gekündigt, so ist er ein weiteres Jahr rechtskräftig. Nach Tötigung dieses Vertrages ist derselbe am Gerichtergericht niederzulegen.

Bonn, den 21. Juli 1904.

Für die vereinigten Zimmermeister von Bonn und Umgegend: Theodor Schwitzer, C. Wilhelm, A. Vinzenz.

Für den Zentralverband der Zimmerer Deutschlands: W. Janßen, Düsseldorf.

Für die Lohnkommission der Zimmerer von Bonn und Umgegend: Heinrich Schmidt, Edmund Fröhlich, Franz Mandt, Johann Hibgen.

Vereinbarungen in Stettin. Von dort wird uns jetzt der im Februar d. J. mit den Arbeitgebern vereinbarte Lohn-tarif zugesandt. Der alte Tarif war am 31. Dezember d. J. abgelassen, und unsere Kameraden hatten deshalb rechtzeitig Anträge auf Aenderung desselben eingereicht, von denen wohl die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 1/2 Stunden und Erhöhung des Lohnes von 50 auf 55 pSt. pro Stunde die wichtigsten waren. Anfänglich schien jegliche Verständigung ausgeschlossen. Die Arbeitgeber erklärten, jedes Entgegenkommen abzulehnen, um nicht später gezwungen zu sein, Lohnreduktionen vorzunehmen. Auch eine Sitzung im Dezember d. J., an der Vertreter der Zentralvorstände teil-nahmen, endete völlig resultatlos, weil die Arbeitgeber sich schroff

ablehnend verhielten. Da nun bis zum Ablauf des Termins eine Einigung nicht erzielt war, den Arbeitgebern jedoch sehr viel an der Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses zu liegen schien, schlugen sie eine Verlängerung des bisherigen Vertrages bis zum 15. Januar d. J. vor. Der Vorschlag wurde seitens unserer Kameraden akzeptiert, damit war aber die Streitfrage an sich noch immer nicht geschlichtet. Die Arbeitgeber, wohl einsehend, daß auch sie zur Erhaltung des Friedens beitragen mußten, ließen sich schließlich herbei, ab 1. Juli d. J. eine Bohnerhöhung von 2 pSt. pro Stunde ein-treten zu lassen. Für Vollwerk-, Fundierungs- und Wasser-arbeiten wurde ein Zuschlag von 5 pSt. pro Stunde gewährt. In einer gemeinschaftlichen Kommissions-sitzung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Februar wurden für das Jahr 1904 folgende Arbeitsbedingungen vereinbart:

1. Beide in Betracht kommende Organisationen erkennen sich gegenseitig als maßgebende Faktoren zur Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Zimmergewerbe für Stettin und Umgegend an.

2. Zum Zweck der gegenseitigen Verständigung und möglichst schneller Erledigung irgend welcher aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Differenzen wählen die Organisationen aus ihren noch den Beruf ausübenden Angehörigen je eine gleiche Anzahl Vertrauensmänner, die als Kommission nach Bedarf gemeinschaftlich tagen.

3. Alljährlich im Herbst, spätestens aber in der ersten Hälfte des Monats November, treten die Kommissionen zusammen, um die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für das nächste Jahr festzusetzen.

Das Geschäftsjahr bezw. die Gültigkeitsdauer der beider-seitigen Abmachungen rechnet vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres mit der Maßgabe, daß die Anträge beiderseitig bis zum 1. November an die betreffenden Vorstände ein-zureichen sind.

Die Entscheidung der Kommissionen unterliegt der Nach-prüfung der beiderseitigen Versammlungen.

4. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Gesellen werden in erster Linie durch die beiderseitigen Kommissionen untersucht und die Schuldigen veranlaßt, Unregelmäßigkeiten gegen diese Vereinbarungen abzupfellen. Nach Anzeige des Streitfalles hat die Erledigung desselben innerhalb drei bis vier Tage zu erfolgen. Zur Beurteilung derartiger Streitpunkte dienen einzig und allein diese zwischen den Parteien getroffenen Verein-barungen. Fügen sich die Betroffenen den Anordnungen der Kommission nicht, so haben sie keinerlei Unterstützung seitens der Parteien zu erwarten.

Ist zwischen den Kommissionen über die Auslegung der getroffenen Vereinbarungen kein Einverständnis zu erzielen, so soll über die schwebenden Differenzen ein Schiedsgericht ent-schieden, zu welchem jede der Kommissionen einen Schiedsrichter ernannt. Als Obmann dieses Schiedsgerichts fungiert der Oberbürgermeister von Stettin, als dessen Stellvertreter der jeweilige Vorsitzende des Schiedsgerichts. — Während dieser Verhandlungen dürfen Aussperrungen und Arbeits-einstellungen nicht stattfinden.

5. Die Bestimmungen über die Behandlung etwaiger Differenzen sollen auch Anwendung finden auf alle außerhalb Stettins von den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zu Stettin auszuführenden Bauten, soweit Mit-glieder des Zentralverbandes deutscher Zimmerer (Zahlstelle Stettin) in Frage kommen. Gehört der Ort nicht zu Stettin und Umgegend, soweit Stettiner Lohn- und Arbeitsverhältnisse maßgebend sind, so tritt an Stelle der Stettiner Kommission, wenn am Differenzorte nicht eine Schiedskommission besteht, eine für den bestimmten Zweck zu bildende Kommission unter Ein-zuziehung des betreffenden Unternehmers und eines Beauf-tragten des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Zimmerer (Zahlstelle Stettin).

Die Behandlung auswärtiger Differenzen wird weiter davon abhängig gemacht, daß das betreffende Mitglied des Arbeitgeber-verbandes für das Baugewerbe zu Stettin die im jeweiligen Orte zwischen den dortigen Unternehmern und Gesellen getroffenen Vereinbarungen anerkennt, oder, sofern Vereinbarungen nicht bestehen, die höchsten ortsüblichen Löhne zahlt und dem dort geübten Arbeitsverhältnis Rechnung trägt. Vor Beginn der Arbeit hat der Arbeitgeber diese Baustelle dem Vorstande des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zu Stettin anzu-melden, und dieser macht hiervon der Lohnkommission des Zentralverbandes deutscher Zimmerer (Zahlstelle Stettin) Mitteilung.

6. Arbeitszeit:

Table with 6 columns: Jahreszeit, Anfang, Geschäftst., Mittag, Vesper, Feiertag, Stundenlohn. Rows list months from Jan to Dec.

7a. Im Prinzip sollen Ueberstunden nicht gearbeitet werden. Hieron sind ausgeschlossen: Arbeiten, wo durch Unterlassen der Ueberstunden Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrs-störungen stattfinden, oder Naturereignisse zu verhindern sind, ferner Reparatur- und Installationsarbeiten in Fabriken; bei diesen letzteren Arbeiten hat der Arbeitgeber allein das Recht, die Ausführung von Ueberstunden zu bestimmen.

Bei mehrtägiger Nacharbeit tritt ein ordnungsmäßiger Schichtwechsel ein. In Bezug auf Fabrikarbeiten wird noch bemerkt, daß Ueberstunden in der kürzeren Arbeitszeit erst nach 6 Uhr beginnen. Als Ueberstunden ohne Nachschichtbetrieb allgemein angesehen werden eine Stunde vor Beginn und zwei Stunden nach Schluß der vollen Arbeitszeit.

7b. An den Tagen vor den großen Festen, also Ostern und Pfingsten, soll um 4 Uhr Nachmittags Feierabend sein.

8. Der Lohnsatz für das Jahr 1904 wird für die Arbeits-stunde eines Zimmergesellen auf 50 pSt. bis zum 1. Juli, vom 2. Juli ab bis 31. Dezember auf 52 pSt. festgesetzt, mit der Maßgabe, daß durch Invalidität und Alter weniger leistungsfähig gewordene Gesellen einen Lohn nach freier Vereinbarung mit dem Arbeitgeber erhalten, ohne daß daraus die Vereinigung

der Arbeitnehmer eine Veranlassung nimmt, die betreffenden Arbeitgeber in irgend einer Form durch Arbeits-einstellungen usw. zu schädigen.

Die Junggesellen, welche sich im ersten Jahre nach der Lehrzeit befinden, erhalten einen Mindestlohn von 45 pSt. pro Stunde.

9. Bei Vollwerkarbeiten, Fundierungen und den speziell unter Wasserarbeiten fallenden Bauarbeiten wird eine Zulage von 5 pSt., also 57 pSt. pro Stunde, gewährt, jedoch mit dem Zusatz: Hierunter fällt nicht das Anspitzen und Zurichten von Rund- und Spundpfählen auf dem Lande.

10. Für alle Ueberstunden, mit Ausnahme derjenigen in Fabriken, soll ein Lohnzuschlag von 25 pSt. gezahlt werden.

Macht es sich notwendig, daß nach Arbeits-schluß Bretter und dergleichen abgeladen werden müssen, so ist die Ueber-schreitung der Arbeitszeit bis zu einer halben Stunde nicht als Ueberstunde zu berechnen.

11. Der Wochen-schluß findet am Freitag und die Lohn-zahlung am Sonnabend nach Schluß der Arbeit auf der Bau-stelle statt. Ausgeschlossen sind hiervon die kleinen Reparatur-Arbeitsstellen; die dort beschäftigten Gesellen haben sich ihr Geld nach Schluß der Arbeit, wenn nichts anderes angeordnet ist, vom Bureau abzuholen. Am Sonnabend aus der Arbeit tretende Gesellen, welche die einbehaltene Zeit nach Wochen-schluß ausgezahlt haben wollen, müssen dies einen Tag vorher den Meistern wissen lassen und werden ihnen dann am Sonnabend Lohn und Papiere ausgehändigt.

Sonstige Bestimmungen.

Auf jedem Bau bezw. in unmittelbarer Nähe muß ein den behördlichen Vorschriften entsprechender Unterkunftsraum vor-handen sein. Je nach der Witterung, spätestens vom 1. November bis 1. März, sind derartige Räume heizbar zu machen. Im übrigen gelten die von den berufenen Behörden nach dieser Richtung hin erlassenen Vorschriften.

In den Bezirken, wo Sanitätswagen vorhanden sind, hat jeder Polier auf den Baustellen in seinem Spind Leinwand und Flechtflaster für kleinere Verletzungen bereit zu halten. In Bezirken, wo Sanitätswagen nicht vorhanden sind, muß auf dem Bau ein Kasten mit Verbandzeug vorhanden sein.

Zum Heranholen von Lebensmitteln und Getränken zum Frühstück und Vesper wird vom Polier ein Mann bestimmt, außer dieser Zeit ist von demselben nur für Trinkwasser zu sorgen.

Es steht jedem Arbeitgeber und Gesellen frei, jederzeit das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung und ohne Angabe von Gründen aufzuheben. Der Arbeitnehmer verzichtet ausdrücklich auf den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches und wird nur die Zeit bezahlt, in welcher gearbeitet wird.

Die Krankenkassen- sowie Arbeitsbücher der Arbeitnehmer bleiben während der Dauer des Arbeitsverhältnisses im Bureau des Geschäftes in Verwahrung und werden nach Aufhebung des Arbeitsverhältnisses nur an diese wieder im Bureau aus-geshändigt.

Unfallverhütungsvorschriften sind auf den Baustellen sicht-bar aufzuhängen.

Die Kommission der Arbeitgeber für das Zimmergewerbe. (gez.) Carl Kelm, R. Sandmann, G. Pagel, A. Bösewig, M. Böbel, Carl Leuzkner, Joh. Schumann, Ernst Grunewald. Die Kommission der Arbeitnehmer für das Zimmergewerbe. (gez.) C. Michaelis, R. Müller, Max Lange, Georg Adler, Max Giese, W. Neumann, Hermann Radloff.

Abrechnung über den Streik der Zimmerer in Döbeln vom 1. März bis 21. Mai 1904.

Table with 2 columns: Ein-nahme, Betrag. Rows include Hauptkasse, Lokalkasse, Extrabeiträge.

Ausgabe.

Table with 2 columns: Ausgabe, Betrag. Rows include Streikunterstützungen, Reiseunterstützungen, Porto und Schreibmaterial.

Für die Richtigkeit:

H. Bumann, Kassierer, W. Thielenhufen, Vorsitzender, A. Körtling und H. Schröder, Revisoren.

Abrechnung über den Streik der Zimmerer in Witten a. d. Ruhr vom 16. Mai bis 25. Juni 1904.

Table with 2 columns: Ein-nahme, Betrag. Rows include Zentralkasse, Beiträge der in Arbeit gestandenen Mitglieder, Auf Listen gesammelt, Sonstiges.

Ausgabe.

Table with 2 columns: Ausgabe, Betrag. Rows include Streikunterstützungen, Reiseunterstützungen, Fernhaltung des Zugages, Flugblätter, Porto und Schreibmaterial, Sonstiges.

Für die Richtigkeit:

Herm. Wagener, Otto Lübeck, W. Janßen.

Abrechnung über den Streik der Zimmerer in Dortmund vom 18. April bis 28. Mai 1904.

Table with 2 columns: Ein-nahme, Betrag. Rows include Zentralkasse, Lokalkasse, Beiträge der in Arbeit gestandenen Mitglieder.

Ausgabe.

Table with 2 columns: Ausgabe, Betrag. Rows include Streikunterstützungen, Fortschaffung Zugereister, Fernhaltung des Zugages, Flugblätter und Annoncen, Porto und Schreibmaterial, Sonstiges.

Für die Richtigkeit beglaubigen:

H. Kluyß, F. Walter, G. Jordan, G. Wagen

Abrechnung über den Streik der Zimmerer in Ruhrort und Umgegend vom 4. April bis 4. Juni 1904.

Table with 2 columns: Item (Aus der Zentralkasse, Lokalkasse, etc.) and Amount (M. 649,80, 60,45, etc.).

Ausgabe.

Table with 2 columns: Item (An Streikunterstützungen, Für Fortschaffung Zugereister, etc.) and Amount (M. 1257,-, 66,40, etc.).

Revidiert und für richtig befunden: August Leichert, Otto Künne, W. Kömer, W. Janßen.

Abrechnung über den Streik der Zimmerer in Chemnitz vom 8. Juni bis 9. Juli 1904.

Table with 2 columns: Item (Aus der Zentralkasse, Lokalkasse, etc.) and Amount (M. 6488,90, 759,65, etc.).

Ausgabe.

Table with 2 columns: Item (An Streikunterstützungen, Reiseunterstützungen, etc.) and Amount (M. 7057,90, 385,10, etc.).

Die Richtigkeit beglaubigen: P. Gubisch, Rich. Reimann, W. Raumann.

Berichte aus den Zahlstellen.

Wesens. Am 11. August tagte im Achilleschen Hotel eine außerordentliche Mitgliederversammlung der hiesigen Zahlstelle.

Danzig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die sehr gut besucht war, fand hier am 23. August statt.

Kattowitz. Am 23. August fand im Gewerkschaftshaus eine öffentliche Zimmererversammlung statt.

Ludensvalde. Unsere regelmäßige Mitgliederversammlung fand am 7. August statt.

Der Zimmerer in Deutschland. Seine Ausführungen wurden mit Beifall aufgenommen. Ein Antrag, die Arbeitslosen auf Kosten des örtlichen Fonds vom Beitrag zu befreien...

München. Eine öffentliche Zimmererversammlung, die sehr gut besucht war, fand am 21. August in den Zentralfallen statt.

Neubrandenburg. Am 27. August tagte unsere Mitgliederversammlung. Zunächst wurden die Beiträge geregelt und einige Ergänzungswahlen zum Vorstand vollzogen.

Obesloe. Am 20. August fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, die sich zunächst mit Ergänzungswahlen zum Vorstand und dann mit der hier am Orte bestehenden Lohnbewegung beschäftigte.

Blauen. Am 17. August fand im Gewerkschaftshaus eine öffentliche Zimmererversammlung statt.

Schönebeck. Am 27. August tagte im „Bürgerhaus“ unsere regelmäßige Mitgliederversammlung.

Wartels-Magdeburg einen mit Beifall aufgenommenen Vortrag. Nebner gab ein treffendes Bild von der Entwicklung unseres Verbandes, unterließ aber auch nicht, darauf hinzuweisen, daß es in einigen Zahlstellen nur recht langsam vorwärts gehe.

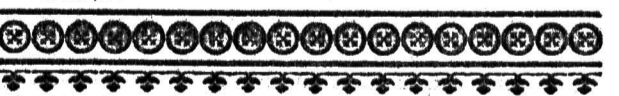
Solingen. In unserer Mitgliederversammlung am 21. August wurden infolge des schwachen Besuchs nur etliche interne Angelegenheiten erledigt.

Demisches.

Arbeiterbildungsschule in Lübeck. Vor 3 Jahren haben sich in Lübeck eine Reihe aufgeklärter und vorwärtsstrebender Arbeiter zu einer Arbeiter-Bildungsschule zusammengeschlossen.

Sterbefälle.

Bremen. Am 11. August verstarb durch Ertrinken unser Mitglied G. Wasserleben (Verb.-Nr. 025 360).



Baugewerbliches.

Nistto der Bauarbeiter. Zwei tödliche Unfälle ereigneten sich am 22. August in Berlin. Bei dem Gerüstbau am Hause Königin Elisabethstraße, Ecke Spandauer Berg, tat der Steinträger Karl Mentkirch aus der Krummstraße 48, gerade als er in der vierten Etage beschäftigt war, einen Fehltritt und stürzte auf den Hof.

Aus Hirschberg in Schlesien wird von einem Unfall berichtet, der sich am 18. August auf einem Neubau in der Bahnhofstraße zugefallen hat.

heftige Verletzungen am Unterleibe sowie Unterarm und auch eine schwere Erschütterung des Körpers erlitten, die anscheinend nicht lebensgefährlicher Art sind.

Auf einem Neubau in der Wilhelmshöhestraße in Friedena u. stürzte am 20. August ein Zimmermann aus Berlin so unglücklich die Treppe hinab, daß die ganze Schädeldecke freigelegt wurde. Nach Anlegung eines Notverbandes wurde der Verunglückte nach einem Berliner Krankenhaus überführt.

Baufontrollen aus Arbeiterkreisen. Die oblenburgische Landgemeinde Vant, die an die preussische Stadt Wilhelmshaven angrenzt, hat, wie berichtet wird, die Anstellung eines beamteten Baukontrollers beschlossen. Dieser Baukontrollen, der aus der werktätigen Bevölkerung hervorgegangen sein muß, hat die Pflicht, ständig darüber zu wachen, ob der Gerüstbau und die sanitären Vorkehrungsmaßnahmen auf Neubauten den gesetzlichen Bestimmungen über den Bauarbeiterschutz genügen. Die beiden anderen Gemeinden des oblenburgischen Amtsbezirks Ruffingen, Heppens und Neudene, haben zwar vorläufig aus rein finanziellen Gründen die Anstellung eines beamteten Baukontrollers ablehnen müssen, haben aber beschlossen, ihre technischen Baubeamten bis zur Anstellung eines besonderen Baukontrollers ganz besonders noch im Nebenamt auf die Obliegenheiten eines Baukontrollers zu verpflichten. In der Gemeinde Vant ist der Baukontrollen bereits gewählt worden. Er war bisher in Wilhelmshaven Mauerpolier und wird sein Amt am 1. Oktober dieses Jahres antreten.

Bauarbeiterchutz in Hamburg. Von der örtlichen Bauarbeiterchutzkommission in Hamburg ist uns das Ergebnis einer in der ersten Woche des Juli d. J. vorgenommenen Baukontrollen zugewandten, dem wir folgendes entnehmen: Die Kontrolle erstreckte sich auf 202 Bauten (darunter 11 Staatsbauten), auf denen insgesamt 5709 Arbeiter beschäftigt wurden. Auf 180 Bauten gingen die Unfallverhütungsvorschriften aus, während sie auf 22 fehlten. Die Gerüste wurden auf 201 Bauten von Zimmerern, auf 1 Bau von Mauern hergestellt, und befanden sich auf 164 Bauten in gutem, auf 7 in mangelhaftem Zustande. Mit Vorwand bzw. Geländer und Sockelbretter versehen waren 161 Gerüste, bei 13 fehlten dieselben. Die Abdeckung der Balkenlagen war auf 156 Bauten der Vorschrift entsprechend und ließ auf 4 Bauten zu wünschen übrig. Die Anordnung, daß unter dem Gerüst, auf welchem gearbeitet wird, ein vollständig abgedecktes Gerüst vorhanden sein soll, wurde nur auf 55 Bauten beachtet, wohingegen auf 99 Bauten ein solches Gerüst entweder vollständig fehlte, oder doch zahlreiche Mängel aufwies. Ebenfalls scheint man auf die Anbringung von Schutz- und Fanggerüsten noch recht wenig Wert zu legen; nur auf 26 Bauten wurden solche vorgefunden. Auf 17 Bauten wurden ohne irgendwelches Schutzgerüst die Dacharbeiten verrichtet, auf 102 Bauten blieben dagegen die Außengerüste bis zur völligen Fertigstellung der Dacharbeiten stehen. Der Transport von Materialien wurde an 17 Bauten mittels Winden, Maschinen usw. bewirkt. Auf 164 Bauten auf Leitern, Sackbrücken bzw. Einfridung auf an 139 Bauten, während an 16 Bauten derartige Schutzvorrichtungen als überflüssig angesehen wurden. Die zur Verwendung gelangten Leitern befanden sich durchweg in gutem Zustande, nur ein Bau machte hier von eine Ausnahme. Schutzdächer zum Schutze der auf dem Baugrund befindlichen Arbeiter gegen das Herabfallen von Materialien z. B. wurden auf 106 Bauten vorgefunden. Eine Besichtigung der Gerüste, Gerüst- und Aufzugsstützen durch die Baupolizeibehörde hat, soweit ermittelt werden konnte, auf 96 Bauten stattgefunden.

Die Baubuden befanden sich in einigermassen zufriedenstellendem Zustande. Nur ein Bau wurde ermittelt, wo eine solche überhaupt nicht vorhanden war. Zu tabeln ist nur, daß in 120 Baubuden die Fenster nicht zum Öffnen eingerichtet waren, was dringend gefordert werden muß, um ein Lüften zu ermöglichen. Fußboden war in 162 Baubuden vorhanden, ein Rasten mit Verbandsmaterial wurde auf 145 Bauten vorgefunden. Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen fehlte auf allen Bauten. Schränke zum Aufbewahren von Kleidern und Werkzeugen waren nur auf 36 Bauten vorhanden. Spundnäpfe fehlten vollständig; in 6 Baubuden wurde Material gelagert und in 13 ließ die Reinlichkeit zu wünschen übrig.

Aborte fehlten auf 3 Bauten, auf 198 Bauten befanden sich dieselben in leidlich gutem Zustande. In 16 fehlte allerdings der Fußboden, wohingegen 179 die vorgeschriebenen Sitzbrillen aufwiesen. An die städtische Kanalisation waren 72 angeschlossen, und Tonnen und Gruben hatten 126. Die Reinigung war in 25, die Desinfizierung in 88 Fällen ungenügend. Bisfortanlagen wiesen 107 Bauten auf, auf 95 Bauten hielt man diese wohl für Luxus. Ebenfalls waren Urineimer nur auf 8 Bauten aufgestellt, jedenfalls ein recht wenig zufriedenstellendes Resultat. Wenn auch im allgemeinen das Ergebnis einen geringen Fortschritt auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes erkennen läßt, so ist doch noch bei weitem nicht der Zustand erreicht, den die organisierte Arbeiterschaft der gesamten Bauberufe anstrebt. Die vorhandenen Schutzvorrichtungen genügen noch durchaus nicht allen Anforderungen und ganz besonders in hygienischer und sanitärer Beziehung bleibt noch sehr viel, oft sogar alles zu wünschen übrig. Auch die in jüngster Zeit in Hamburg vorgekommenen Gerüsteinstürze zeigen deutlich, welche Aufgaben noch auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes zu erfüllen sind: Mügen daher die organisierten Arbeiter des Baugewerbes unausgesetzt dahinwirken, daß die vorhandenen Mängel beseitigt, und die ohnehin schon fast genug bemessenen Vorschriften und Verordnungen genau befolgt werden.

Ueber den Wauschwindel in Braunschweig äußerte sich vor kurzem die „Braunschweiger Landeszeitung“ folgendermaßen: „Wenn man die vielen leerstehenden Wohnungen, die große Anzahl der neu erbauten oder noch im Bau begriffenen Häuser sieht, so wird auch der größte Optimist zu der Ansicht kommen, daß hier eine gewaltige Ueberproduktion vorliegt, daß für absehbare Zeit eine sehr große Anzahl Wohnungen keine Mieter finden werden und daß sich die Krise dadurch derart verschärfen muß, daß weite Kreise in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine bedeutende Ueberproduktion ist besonders vorhanden in den mittleren Wohnungen von etwa M 300 bis M 600, denn es sind ganze Straßenzüge mit riesigen Kassen zu 8 bis 16 und mehr

derartigen Wohnungen in den letzten Jahren entstanden und sind noch im Entstehen. Vor einigen Jahren lagen die Verhältnisse schon so, daß wir damals sagten, es gehöre entweder ein sich auf große Mittel stützender Mut dazu, noch solche Häuser zu bauen, oder aber eine gewisse Wurstigkeit und das Gefühl, selbst dabei nichts auf das Spiel zu setzen zu haben, wenn auch oft das Haus schon unter den Hammer kommt, bevor es ganz bezogen ist. Allerdings werden sich solche Unternehmer, die nach dem Motto des Pagen in „Don Cesar“: „Geht es gut, so laß ich es gehen; geht es schlecht, was kann mir geschehen“, handeln, immer so lange finden, als es ihnen, wie bisher, leicht gemacht wurde, Geld und Kredit zu erhalten. Ob: sind auch die sogenannten „Bauherrn“ nur von struppelosen Kapitalisten oder Ziegeleien vorgehobene „Strohmannen“, die benutzt werden, Baugrund, Ziegel oder dergleichen an den Mann zu bringen, deren wirkliches Eigentum an dem Bau aber gleich Null ist. Ist der erste Bau, ohne gleich zu vertragen, glücklich unter Dach und Fach gebracht, und es gelingt, ihn zu vermieten, oder gegen einige Tausend Mark Anzahlung zu verkaufen, so wird gleich der zweite begonnen; werden alte Gläubiger ungeduldig, so sucht und findet man meist auch neue Vertrauensselige, und so geht es so lange weiter, bis die Gesellschaft zusammenbricht. Was macht's? Man hat wenigstens während der Bauzeit gut gelebt, unter Umständen zuweilen auch noch etwas ins Tüddene gebracht. Geschädigt sind dann meist nur die Bauhandwerker und andere Lieferanten, oder auch die Inhaber der letztwilligen Hypotheken, die gar zu sehr auf Brandstassen, Terrain- und Rentabilitäts-Berechnungen vertraut haben. Begünstigt wurde hier bisher ferner die ungesunde Wauspekulation dadurch, daß vielfach Käufer mit geradezu lächerlich geringer Anzahlung gekauft werden. Leute, die nur über wenige Tausend Mark verfügen, erwerben große Grundstücke, was immer eine Art Wabanque-Spiel bedeutet, mag auch die Rentabilitätsberechnung noch so günstig erscheinen. Wird einem solchen „Hausbesitzer“ die zweite oder dritte Hypothek gekündigt, oder bleiben eine oder mehrere Wohnungen leer, so findet er bald, daß er sich durch eine sogenannte „Sonigpottrechnung“ getäuscht hat, und das Ende vom Liede ist in der Regel, daß er nicht nur das Haus, sondern auch die geleistete Anzahlung verliert.“

Aus den Unternehmerorganisationen.

Zur Aushungerungstaktik der Unternehmer. Die „Chemnitzer Volksstimme“ ist in der Lage, folgendes interessante Schriftstück zu veröffentlichen:

Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Chemnitz. J. P. Chemnitz, den 22. Juli 1904.

Sehr geehrter Herr!

In der Anlage erhalten Sie die Personalien mehrerer Maurer und Zimmerer, die von Mitgliedern des Verbandes, bei denen sie in Arbeit standen, als Streikagitatoren bezeichnet worden sind. Die Herren Mitglieder, bei denen die Genannten sich in Arbeit befinden, werden ersucht, Entlassung in geeignetem Wege einzutreten, und die übrigen Herren Mitglieder sind gebeten, Wiedereinstellung nicht stattfinden zu lassen, auch da, wo die Einstellung versehentlich eintritt, immer wieder die geeignete (nicht plötzliche) Entlassung erfolgen zu lassen.

Hochachtungsvoll

Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Chemnitz. J. P. G. Heidrich, Vorsitzender.

In der Anlage folgen die Namen von 21 Zimmerern und Mauern.

Die „Leipziger Volkszeitung“ bemerkt dazu:

„Ein interessantes Dokument für die in Deutschland herrschende Koalitionsfreiheit! Wenn in Chemnitz künftig Maurer und Zimmerer wiederholt entlassen worden sind, wenn sie vergeblich von Bau zu Bau gehen, ohne Arbeit erhalten zu können, dann wissen sie, woran sie sind -- sie sind in „geeigneter“ Weise ausgeperrt und dem Hungertode überliefert worden. Es geht doch nichts über das Christentum des Kapitalismus!“

Der Hannoverische Innungs-Bezirksverband hat sich auf seiner am 14. August in Hannover abgehaltenen diesjährigen Generalversammlung unter anderem auch mit der Arbeitslosenversicherung beschäftigt. Daß über die letztere in Arbeitgebertreuen schon die merkwürdigsten Ansichten zu Tage getreten sind, ist bekannt. Auch wir haben wiederholt Gelegenheit genommen, die von Angehörigen der bestehenden Klasse gegen die Arbeitslosenversicherung ins Feld geführten Gründe auf ihren wahren Wert zurückzuführen. Wir halten es für eine der wichtigsten Aufgaben einer vernünftigen Sozialpolitik, arbeitslose Arbeiter über die Zeit ihrer Erwerbslosigkeit hinweg zu bringen. Anders dagegen die Arbeitgeber. Das ging auch aus dem Referat des Herrn A. Küster-Hannover hervor, das er auf der oben erwähnten Generalversammlung gehalten hat. Er bezeichnete die Fürsorge für die Arbeitslosen als eines der schwierigsten Probleme in der sozialen Gesetzgebung und hielt die Versuche, auf dem Wege der Versicherung die Frage zu lösen, für undurchführbar, so sehr auch die Beseitigung der durch länger andauernde Arbeitslosigkeit geschaffenen Notstände zu wünschen wäre. Die Einführung einer Zwangsversicherung werde die Produktion noch mehr belasten und die Erzeugnisse ungebührlich verteuern. Das Experiment, Industrie und Gewerbe immer noch mehr zu belasten, erscheine gefährlich, weil in anderen Ländern die Arbeiterfürsorge in dem hier geübten Umfange nicht bestehe, dort die Produktion daher nicht so schwer belastet und infolgedessen bedeutend konkurrenzfähiger sei. Nicht minder gefährlich sei die moralische Seite; weil sich nicht feststellen lasse, ob im einzelnen Falle wirklich unverschuldete Arbeitslosigkeit oder etwa Arbeitscheu vorliege, denn nirgends sei die Möglichkeit so groß, daß der einzelne die Gewähr gegen welche er sich verschüre, selbst herbeiführe. Nach Erwägung aller Umstände müsse es deshalb mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, daß die Arbeitgeber zu Beiträgen für diese Versicherung herangezogen würden. Entsprechend den Ausführungen des Referenten sprach sich die Versammlung in einer einstimmig angenommenen Resolution entschieden gegen eine öffentlich-rechtliche Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit aus und protestierte ins-

besondere gegen die aus solcher Versicherung notwendigerweise bedingte weitere schwere Belastung von Industrie und Gewerbe.

Die Arbeitgeber wissen nur zu gut, daß die Arbeitslosenversicherung ein Mittel ist, das Proletariat gegen die Ausbeutungsgier des Kapitalismus widerstandsfähiger zu machen, und daher auch ihr völlig ablehnender Standpunkt zu dieser Frage. Für die organisierten Arbeiter dürfte dies ein neuer Ansporn sein, diesem Unterstützungsweige eine größere Beachtung wie bisher entgegenzubringen.

Die Stellungnahme der Materiallieferanten bei Lohnkämpfen in der Baubranche. Die vereinigten Baumaterialienhändler Deutschlands wollen sich, wie verlautet, auf ihrer demnächst in Cassel stattfindenden Generalversammlung mit der Frage beschäftigen, bis zu welchem Umfange auf eine Unterstützung der Bauausführenden bei Lohnkämpfen zu rechnen ist. Sie lassen sich darüber folgendermaßen aus:

„An den verschiedenen Plätzen tobt zwischen Bauarbeitern und Bauausführenden jetzt ein erbitterter Lohnkampf. Die Opfer, die er erfordert, sind teilweise ganz gewaltige, und auch an dem Streik an und für sich Unbeteiligte werden in vielen Fällen in sehr fühlbarer Weise mit betroffen. So sind es besonders die Baumaterialienlieferanten, die in die Sache — begreiflicherweise gegen ihre Absicht — mit verwickelt werden. Sie wurden von den Unternehmerverbänden ersucht, im Ernstfalle die Bauausführenden dadurch zu unterstützen, daß sie die Lieferungen an die während der Sperre etwa wankelmütig werdenden Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer auf die Dauer der Aushungerung stützen. In der Regel wird es für die Lieferanten zur Ehrenpflicht, derartigen Ersuchen zu entsprechen — wird aber gefordert, wie dies in neuester Zeit des öfteren geschehen, für die Dauer des Lohnkampfes die Materiallieferung überhaupt einzustellen, also das Geschäft zu schließen, so kann es kaum zweifelhaft sein, daß diesen Wünschen nur selten entsprochen werden kann.“

Demnach scheinen ja die Baumaterialienhändler es herzlich satt zu sein, sich noch länger vor den Wogen der Arbeitgeber spannen zu lassen. Große Hoffnungen setzen wir indes nicht auf sie, halten es sogar nicht für ausgeschlossen, daß doch noch in letzter Stunde eine „Verständigung“ erzielt wird.

Sozialpolitisches.

Der internationale Sozialisten- und Gewerkschaftskongress hat vom 14. bis 20. August d. J. in Amsterdam tagend. Derselbe hatte eine umfangreiche Tagesordnung zu erledigen, wobei die gewerkschaftlichen Angelegenheiten nur eine untergeordnete Rolle spielten oder ganz ausblieben. Das letztere ist kein Fehler, wie wir zu bemerken nicht unterlassen wollen, denn wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß sich der Kongress zur Erledigung gewerkschaftlicher Angelegenheiten nicht eignet. Die politische Arbeiterpresse nennt den Kongress daher auch wohl richtig nur „Internationaler Sozialistenkongress“, weil nur parteipolitische Angelegenheiten zur Verhandlung kamen. Uebrigens möchten wir noch darauf hinweisen, daß ein solcher Kongress bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden hat. Wenn wir es gewohnt sind, auf unseren Kongressen nach der Konstituierung, die in der Regel keine lange Zeit erfordert, sofort in die Diskussion kritischer Fragen einzutreten, dann nehmen hier die Konstituierung, die Ansprachen zc. ungemein viel Zeit in Anspruch. Das liegt in der Natur solcher Kongresse. Dazu kommen Uebersetzungen, die wiederum geraume Zeit in Anspruch nehmen und nicht dazu angetan sind, die Aufmerksamkeit der Kongreßteilnehmer zu steigern. Genug, ein internationaler Kongress bietet ein wesentlich anderes Bild als unsere Kongresse, Generalversammlungen zc.

Am Sonntag, den 14. August, fand die Konstituierung des Kongresses statt; die an diesem Tage noch übrig bleibende Zeit wurde mit Ansprachen und deren Uebersetzung ausgefüllt.

Montag, den 15. August, trat der Kongress zur Regelung seiner geschäftlichen Angelegenheiten zusammen. Die kurze Sitzung an diesem Tage wurde damit ausgefüllt. Es wurden zur Vorberatung der einzelnen Verhandlungsgegenstände Kommissionen gebildet, zu welchen jede Nation ihre Vertreter selbst ernannte. Dann wurde diesen Kommissionen Zeit gegeben, ihre Arbeiten zu erledigen. Inzwischen traten die Delegationen der verschiedenen Nationen zusammen, um sich zu den verschiedenen Fragen schlußig zu machen.

Erst am Mittwoch, den 17. August, begannen die Verhandlungen im Plenum des Kongresses. Mollenbohr erstattete den Bericht der Kommission für Sozialpolitik und Arbeiterversicherung. Die von der Kommission entworfenen Resolution fand die Zustimmung des Kongresses; sie lautet:

„In Erwägung, daß die Arbeiter in der kapitalistischen Gesellschaft in der Regel nur so kargen Lohn erhalten, daß dieser kaum zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse während ihrer Tätigkeit langt, so daß sie in Not und Elend versinken, wenn sie verhindert sind, ihre Arbeitskraft zu verwerten, sei es durch Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter oder Arbeitslosigkeit — weibliche Arbeiter auch durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, in fernerer Erwägung, daß jeder Mensch ein Recht auf Existenz und die Gesellschaft ein Interesse an der Erhaltung der Arbeitskraft hat, müssen Einrichtungen geschaffen werden, welche die Not der Arbeiter und den hierdurch hervorgerufenen Verfall ihrer Arbeitskraft verhindern.“

In der kapitalistischen Gesellschaft kann dies am besten durch eine wirksame Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung erreicht werden. Die Arbeiter aller Länder haben daher Einrichtungen zu fordern, durch welche Krankheit, Unfall und Invalidität möglichst verhindert werden, und durch obligatorische Versicherungen gegen sie ihnen ein Rechtsanspruch auf ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt und zur ärztlichen Hilfe gewährt wird, wenn sie durch Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Schwangerschaft, Mutterschaft, oder Arbeitslosigkeit gehindert sind, ihre Arbeitskraft zu verwerten.

Die Kosten der Versicherung sind in erster Linie bei der Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung durch direkte Steuern vom Vermögen, Einkommen und Erbschaft progressiv zu tragen. Wo dies nicht geschieht, werden die Beiträge, auch wenn sie von den Unternehmern gezahlt sind, stets einen Teil des Arbeitslohnes in Anspruch nehmen. Es ist

bäher Aufgabe der Arbeiter, diesen Lohnverlust durch Stärkung ihrer gewerkschaftlichen Organisation auszugleichen.

Die Arbeiter müssen fordern, daß diese Versicherungs-Einrichtungen unter die Selbstverwaltung der Versicherten gestellt und daß für einheimische wie ausländische Arbeiter aller Nationen ein und dieselben Bestimmungen getroffen werden.

Ebenso wurde eine Resolution gegen das Verhalten der englischen Regierung zu der Lage der indischen Bevölkerung angenommen, nachdem ein englischer Delegierter und ein 80jähriger Greis, der von Indien delegiert war, dafür gesprochen hatten. Die Resolution lautet:

Die Versammlung der Arbeiterdelegierten der ganzen zivilisierten Welt hat von den Vertretern Englands und Indiens gehört, daß in Indien wie überall von England dem Volke unaufhörlich seine Erwerbsquellen genommen, daselbst ausgebeutet und befohlen wird, daß größte Armut, Elend und Hungersnot von mehr als 200 Millionen Menschen auf indischen Gebiete herbeigeführt wird. Sie fordert deshalb die Arbeiter Großbritanniens auf, ihre Regierung zu zwingen, das jegliche ruflose und enteuernde Kolonialsystem aufzugeben und die leicht durchführbare Einrichtung einer Selbstverwaltung der Indier unter englischer Oberherrschaft herbeizuführen.

Am Donnerstag, den 18. August, nahm der Kongreß den Bericht der Kommission für Kolonialpolitik entgegen, den der Holländer van Kol erstattete. Die in Vorschlag gebrachte Resolution wurde angenommen, sie lautet:

In Erwägung, daß die kapitalistische Ausbeutung eines stets wachsenden Kolonialgebietes immer größer und regelloser wird, den natürlichen Reichtum der Kolonien verwüstet und die eingeborenen Völker der schwersten und oft blutigsten Unterdrückung aussetzt, welche Ausbeutung für das Proletariat nur eine Verschlimmerung des Elends bringt, bringt der Kongreß den Beschluß des Pariser Kongresses von 1900 über die Kolonialfrage und die imperialistische Politik in Erinnerung und erklärt, daß es die Pflicht der sozialistischen Parteien in den verschiedenen Ländern und der Parlamentsfraktionen ist: 1. sich rücksichtslos jedem imperialistischen und protektionistischen Antrage, jedem kolonialen Eroberungszuge und jeder militärischen Ausgabe für die Kolonien zu widersetzen; 2. jedes Monopol, jede große Landkonzession zu bekämpfen und scharf darauf zu achten, daß die Reichtümer der Kolonien nicht von der Klasse der großen Kapitalisten beschlagnahmt werden; 3. rücksichtslos all die greulichsten Gewalttaten an die Öffentlichkeit zu bringen, deren Opfer die Eingeborenen sind; für sie die kräftigsten Schutzmaßnahmen wider militärische Barbarei und kapitalistische Ausbeutung zu fordern und besonders darauf zu achten, daß sie nicht mit List oder Gewalt ihres Eigentums beraubt werden; 4. maßregeln, die die Lage der Eingeborenen bessern können, vorzuschlagen und zu unterstützen wie: Gemeinnützige Arbeiten, hygienische Maßregeln, Errichtung von Schulen etc., sich zu bemühen, den schädlichen Einfluß der Missionare zu brechen; 5. für die Eingeborenen das Maß von Freiheit und Selbständigkeit zu fordern, das ihre Entwicklung vertragen kann, unter dem Gesichtspunkt, daß die vollständige Emanzipation der Kolonien das erstrebte Ziel ist; 6. die Vertilgung der äußeren Politik unter parlamentarische Kontrolle zu bringen, da diese infolge der natürlichen Entwicklung des parlamentarischen Systems mehr und mehr dem geheimen Einfluß plutokratischer Klippen unterworfen ist.

Die Verhandlungen über die Generalstreik-Idee nehmen etwas mehr Zeit in Anspruch, da der Kongreß den Vertretern dieser Idee, die zwar keine nennenswerte Organisation hinter sich haben, gestattete, ihre Ansichten vorzutragen. Nicht beachtenswerte Ausführungen gegen den Generalstreik machten die Holländer, Frau Roland-Holt und Blingen. Sie ernteten reichen Beifall. Nachstehende Resolution wurde angenommen:

In Erwägung, daß die notwendige Voraussetzung für den Erfolg eines Massenstreiks eine starke Organisation und die freiwillige Disziplin der Arbeiterschaft ist, hält der Kongreß den absoluten Generalstreik in dem Sinne, daß alle Arbeit niedergelegt wird, für unausführbar, weil derselbe jede Exzitanz, also auch die des Proletariats unmöglich macht. In weiterer Erwägung, daß die Emanzipation der Arbeiterklasse nicht das Resultat einer derartigen plötzlichen Kraftanstrengung sein kann, daß es aber möglich ist, daß ein Streik, der sich über einzelne, für das Wirtschaftsleben wichtige Betriebszweige oder über eine große Anzahl Betriebe ausdehnt, ein äußerstes Mittel sein kann, um bedeutende gesellschaftliche Veränderungen durchzuführen oder sich reaktionären Anschlägen auf die Rechte der Arbeiter zu widersetzen, warnt der Kongreß die Arbeiter davor, sich durch die von anarchistischer Seite betriebene Propaganda für den Generalstreik, in der Absicht, sie davon abzuhalten, den bedeutungslosen täglichen Kleinstreik durch die gewerkschaftliche, politische und genossenschaftliche Aktion zu führen, nicht ins Schlepptau nehmen zu lassen und fordert sie auf, ihre Einheit und Machtstellung im Klassenkampf durch Entwicklung ihrer Organisation zu stärken, weil, sollte der Streik mit einem politischen Ziel sich einst als nötig und nützlich herausstellen, sein Gelingen davon abhängen wird.

Freitag, den 19. August, war der eigentliche „große Tag“ des Kongresses: Es wurde über die Taktik der Sozialdemokratie verhandelt. Heiße, aber interessante Debatten hatten schon die Kommissionsverhandlungen gezeitigt. Die bedeutendsten Vertreter der Sozialdemokratie aller Länder bildeten diese Kommission. Darum hielt die Verständigung aber auch so schwer, daß die Meinungsdivergenzen fast unvermittelt vor dem Kongreß gebracht werden mußten. Bedeutende Männer geben bekanntlich weniger leicht nach als minder bedeutende! Es entspann sich ein regelrechtes Redebuell zwischen dem Franzosen Zaurès und unserem Genossen Nebel, obgleich die Ursache nicht eine Differenz zwischen der französischen und deutschen Sozialdemokratie bildete, sondern Differenzen innerhalb der französischen Sozialdemokratie. Die Minorität der letzteren, die Guesdisten, hatten es verstanden, die deutsche Sozialdemokratie zu veranlassen, in dem Streit für sie einzutreten, indem sie den Antrag gestellt, die Dresdener Resolution als die internationale Regeln der Sozialdemokratie von dem Kongreß anzuerkennen. Dafür mußte dann die deutsche Sozialdemokratie eintreten. Denn bei der Ablehnung dieser Resolution oder gar bei der Annahme einer entgegen gesetzten wäre das Ansehen der Taktik der deutschen Sozialdemokratie geschwächt oder gar beurteilt worden. Die Verhandlungen endeten mit der Annahme der nachstehenden Resolution:

Der Kongreß weist auf das entscheidendste die revisionistische Bestrebungen zurück, unsere bisherige bewährte und sieggetränkte, auf dem Klassenkampf beruhende Taktik in dem Sinne zu ändern, daß an Stelle der Eroberung der politischen

Macht durch Ueberwindung unserer Gegner eine Politik des Entgegenkommens an die bestehende Ordnung der Dinge tritt.

Die Folge einer derartigen revisionistischen Taktik wäre, daß aus einer Partei, die auf die möglichste rasche Umwandlung der bestehenden bürgerlichen in die sozialistische Gesellschaftsordnung hinarbeitet, also im besten Sinne des Wortes revolutionär ist, eine Partei wird, die sich mit der Reformierung der bürgerlichen Gesellschaft begnügt.

Daher ist der Kongreß im Gegensatz zu den vorhandenen revisionistischen Bestrebungen der Ueberzeugung, daß die Klassen-gegenstände sich nicht abschwächen, sondern stetig verschärfen, und erklärt:

- 1. daß die Partei die Verantwortlichkeit ablehnt für die auf der kapitalistischen Produktionsweise beruhenden politischen und wirtschaftlichen Zustände, und daß sie deshalb jede Bewilligung von Mitteln verweigert, welche geeignet sind, die herrschende Klasse an der Regierung zu erhalten;
2. daß die Sozialdemokratie gemäß der Resolution Kantky des internationalen Sozialistenkongresses zu Paris im Jahre 1900 einen Anteil an der Regierungsgewalt innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft nicht erstreben kann.

Der Kongreß weist ferner jedes Bestreben zurück, die vorhandenen Klassen-gegenstände zu vertuschen, um eine Anlehnung an bürgerliche Parteien zu erleichtern.

Der Kongreß erwartet, daß die sozialdemokratischen Fraktionen die größere Macht, die sie durch die vermehrte Zahl ihrer Mitglieder wie durch die gewaltige Zunahme der hinter ihnen stehenden Wählermassen erlangen, nach wie vor zur Aufklärung über das Ziel der Sozialdemokratie verwenden und entsprechend den Grundzügen unseres Programms dazu benutzen, die Interessen der Arbeiterklasse, die Erweiterung und Sicherung der politischen Freiheit und der gleichen Rechte überall aufs kraftvollste und nachdrücklichste wahrzunehmen und den Kampf wider Militarismus und Marinismus, wider Kolonial- und Weltmachtspolitik, wider Unrecht, Unterdrückung und Ausbeutung in jeglicher Gestalt noch energischer zu führen, als es ihnen bisher möglich gewesen ist, und für den Ausbau der Sozialgesetzgebung und die Erfüllung der politischen und kulturellen Aufgaben der Arbeiterklasse energisch zu wirken.

Sonnabend, den 21. August, sind dann noch einige Resolutionen zur Abstimmung gekommen und angenommen, von denen man nicht sagen kann, daß die Angelegenheiten, welche damit erledigt worden, verhandelt worden wären. So gewissermaßen mit dem Meißel in der Hand, im Fortgehen, wurden die nachstehenden Resolutionen beschlossen, irgend welches größere Interesse dafür war bei der Abstimmung nicht wahrzunehmen:

Maifeier-Resolution. „Ausgehend von der Erwägung, daß die Arbeiterdemonstration am 1. Mai den Zweck hat, an einem bestimmten Tage in allen Ländern mit moderner Arbeiterbewegung einheitlich für die Forderungen der Arbeiterschaft, insbesondere für den Arbeiterschutz, den Achtstundentag, die Klassenforderungen der Arbeiterschaft und den Weltfrieden einzutreten und damit die Einheitlichkeit der Bewegung und der Forderungen der Arbeiter aller Länder zum Ausdruck zu bringen, in fernerer Erwägung, daß die Einheitlichkeit der Demonstration noch nicht gegeben ist, weil in einzelnen Ländern nicht am 1. Mai, sondern am ersten Sonntag demonstriert wird, beschließt der Kongreß: Im Anschluß an die Beschlüsse der Internationalen Kongresse zu Paris 1889, Brüssel 1891, Zürich 1893 und Paris 1900 fordert der Internationale Kongreß zu Amsterdam die sozialdemokratischen Partei-Organisationen und die Gewerkschaften aller Länder in der nachdrücklichsten Weise auf, alljährlich am 1. Mai für die gesetzliche Einführung des achtstündigen Arbeitstages, für die Klassenforderungen des Proletariats und für den Weltfrieden zu demonstrieren.

Am wirksamsten kommt die Demonstration am 1. Mai in der Arbeitsruhe zum Ausdruck.

Der Kongreß macht es deshalb sämtlichen proletarischen Organisationen aller Länder zur Pflicht, die Arbeitsruhe am 1. Mai anzustreben und überall dort, wo es ohne Schädigung der Arbeiterinteressen möglich ist, die Arbeit ruhen zu lassen.

Resolution über das Frauen-Stimmrecht. (Eingebracht von den deutschen Genossinnen.) „Bei den Kämpfen, welche das Proletariat für die Eroberung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts in Staat und Gemeinde führt, müssen die sozialistischen Parteien das Frauenwahlrecht in den gesetzgebenden Körperschaften beantragen, in der Agitation grundsätzlich festhalten und mit allem Nachdruck vertreten.“

Resolution über die Trusts. „Die Trusts in ihrer vollkommenen Entwicklung sind die Beseitigung der Konkurrenz zwischen den Herren der Produktion. Sie haben sich entwickelt aus losen Vereinbarungen unabhängiger Kapitalisten zu riesenhaften und fest organisierten, nationalen und sogar internationalen Unternehmerverbänden, welche oft eine ganze Industrie monopolisieren. Sie sind die unvermeidliche Konsequenz der Konkurrenz in einer auf Lohnarbeit im Dienste des Kapitalprofits sich stützende Wirtschaftsordnung.

In diesen Verbänden werden die Großkapitalisten aller Länder und aller Industrien schnell zu einer kompakten Einheit auf Basis gemeinschaftlicher Interessen zusammengefügt. So wird der Konflikt zwischen Kapitalisten- und Arbeiterklasse immer schärfer. Die Produktion wird reguliert, die Verschwendung der Konkurrenz wird umgangen und die Leistungsfähigkeit der Arbeit vergrößert. Aber der ganze Vorteil fällt den Kapitalisten zu und die Ausbeutung der Arbeiter wird intensiver.

Angeichts dieser Tatsache und die vielfachen Erfahrungen, wonach sich eine Antitrust-Gesetzgebung im Rahmen unserer Wirtschaftsordnung als aussichtslos herausstellte, erneuert der internationale sozialistische Kongreß von Amsterdam die Pariser Resolution von 1900 und befestigt dieselbe mit folgender Erklärung:

I. Daß die sozialistischen Parteien aller Länder sich von jeder Beteiligung an Gesetzgebungsversuchen, welche das Aufkommen der Unternehmerverbände zu verhindern oder ihr Wachstum einzuschränken suchen, fernzuhalten haben, weil solche Versuche immerhin aussichtslos und manchmal reaktionär sind.

II. Daß die Bestrebungen der sozialistischen Parteien auf Sozialisierung der Produktionsmittel und deren Anwendung auf allgemeinen Nutzen und nicht auf Profit gerichtet sein müssen. Die Weise, in der diese Sozialisation zu Stande kommt, sowie die Reihenfolge dieser Sozialisation wird von der Macht, über die wir verfügen, bestimmt.

III. Der wachsenden Gefahr, welche ihre ökonomische Organisation durch die Beseitigung der Macht der Kapitalisten bedroht, müssen die Arbeiter der ganzen Welt ihre organisierte Macht gegenüberstellen, als ihre einzige Waffe gegen die

kapitalistische Unterdrückung und als ihr einziges Mittel, um den Kapitalismus zu stürzen und die sozialistische Gesellschaft zu schaffen.“

Ueber den Arbeitsmarkt im Monat Juli 1904 berichtet das „Reichsarbeitsblatt“ in Nr. 5 des zweiten Jahrganges folgendes:

Der Monat Juli hat eine Aenderung in der Gesamtkonjunktur des Arbeitsmarktes nicht gebracht. Es kam, wie regelmäßig in diesem Monat, eine gewisse sommerliche Stille in einer Anzahl von Gewerben zum Ausdruck. Diese Erscheinung trat in diesem Jahre noch stärker auf wegen der ungewöhnlichen Trockenheit des Monats Juli, welche erhebliche Störungen der Stromschiffahrt und der auf diese angewiesenen Industrien zur Folge hatte. Insbesondere litt unter diesen Verhältnissen die Kohlen- und Eisenindustrie, sowie die Materialbeschaffung für das Baugewerbe. Die Konjunktur in der Kohlenindustrie und der Hoheisenindustrie hat im Juli eine Besserung nicht erfahren, die Verhältnisse in der elektrischen und chemischen Industrie waren weiter normale, dagegen scheint es, als ob die Textilindustrie (Baumwollenindustrie) unter den Rückwirkungen der starken Preisschwankungen ihres Rohstoffes zu leiden beginnt.

Der Verkehr an den Arbeitsnachweisen war lebhaft und stärker als in dem gleichen Monat des Vorjahres; landwirtschaftliche Arbeitskräfte wurden sehr begehrt, waren aber nur in ganz unzulänglichem Maße vorhanden.

Die Beschäftigungsziffer bei den berichtenden Krankenkassen fiel um 3157 Personen, was im wesentlichen aus dem Abströmen von Personal in die Badeorte und die Landwirtschaft, sowie aus der stillen Saison in einzelnen Industrien zu erklären ist.

Die Einnahmen aus dem Güterverkehr der deutschen Eisenbahnen waren im Juli dieses Jahres um M 2 263 313 höher als im Juli 1903, das ist eine Zunahme von M 6 oder 0,27 pZt. auf den Kilometer gegen das Vorjahr.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Gewerkschaften und Kriegervereine. Auf dem Bezirkskriegertage des Bezirks Hannover-Linden wurde, wie ma der Berliner „Volksztg.“ aus Hannover schreibt, die Zugehörigkeit von Kriegervereinsmitgliedern zu „sozialdemokratischen“ Gewerkschaften eingehend erörtert. Dabei machte Regierungsrat Schloffer vom hannoverschen Regierungspräsidenten die eigenartige Mitteilung, „man“ sei bestrebt, denjenigen Kriegervereinsmitgliedern, die gewerblich gezwungen worden seien, einer sozialdemokratisch geleiteten Gewerkschaft beizutreten, den Anschluß an eine christliche Gewerkschaft zu ermöglichen. Die nach dieser Richtung angestellten „Ermittlungen“ hätten längere Zeit in Anspruch genommen. In nächster Zeit würden indes den einzelnen Vereinen bestimmte Verhaltensmaßregeln in dieser Beziehung zugehen. Eine absolute Scheidung der nichtchristlichen Gewerkschaften von den Kriegervereinen müsse Platz greifen.

Die Herren Kriegervereiner resp. ihre Leiter scheinen, so bemerkt das „Samb. Echo“, danach ja endlich so eine dunkle Ahnung davon zu bekommen, daß für den Arbeiter die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft eine unerläßliche Notwendigkeit ist. Nur den „sozialdemokratischen“ Gewerkschaften sollen Kriegervereinsmitglieder nicht angehören dürfen, d. h. gerade die Berufsorganisationen, die es wirklich ernst nehmen mit der Vertretung der Berufsinteressen der Arbeiter, sollen ihnen verschlossen sein. Den Anschluß an eine „christliche“ Gewerkschaft will man ihnen gnädigst gestatten, sogar denen, die „gezwungen“ schon einer sozialdemokratischen Gewerkschaft angehören. Es fragt sich nur, ob die Begnadeten Lust haben, um sich die Teilnahme am Parademarsch und Fahnenenträgen zu sichern, ihre Berufsorganisation aufzugeben. Wir glauben, daß sich dazu nicht viele entschließen werden. Ob übrigens die „christlichen“ Gewerkschaften darüber erfreut sein werden, daß man sie für ungefährlich genug erachtet, um den Schwanz der Kriegervereine zu bilden?

Dänischer Zimmererverband (Dansk Lømrerforbund). An der Erhebung für den Monat Juli beteiligten sich 69 Zahlstellen mit 3522 Mitgliedern, Arbeitslose wurden gezählt 514, Lehrlinge 1117 und Unorganisierte 108.

Gewerkschaftsbewegung in Bulgarien. Nach dem „Vorwärts“ zugegangenen Mitteilungen von Sofia ist dort vor einiger Zeit durch sieben Gewerkschaften der Grundstein eines Nationalbundes der Gewerkschaften Bulgariens gelegt worden. Heute sind dem Bunde beinahe zwei Drittel der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter des Landes angeschlossen. Allerdings ist die Gesamtziffer der organisierten Arbeiter, entsprechend der ökonomischen Rückständigkeit des Landes, noch eine sehr geringe; sie dürfte nicht mehr denn 3000 betragen. Vom 19. bis 21. August hat in Sofia der erste Konstituierungskongreß des Bundes stattgefunden.

Polizeiliches und Gerichtliches.

Zum Voltzertamp im Oden. Vor dem Schöffengericht in Danzig hatten sich am 24. August der Vorsitzende der Zahlstelle Danzig unseres Verbandes, der Kamerad Red, sowie der Kamerad Grenzkonig und der Gastwirt Steppuhn zu verantworten. Der Tatbestand war folgender: Am 25. Mai d. J. hatte der Kamerad Red eine Mitgliederversammlung nach dem Lokale des Herrn Steppuhn einberufen. Die Versammlung, welche bereits zu Abends 7 1/2 Uhr einberufen war, war um 8 Uhr Abends noch so spärlich besetzt, daß Red zu dem Beamten sagte, die Versammlung würde nicht stattfinden. Tatsächlich waren um 8 1/2 Uhr nur wenige Mitglieder erschienen.

An Stelle der Versammlung wurde dann eine Platzbesprechung der bei der Firma Kirste in Langfuhr beschäftigten Kameraden arrangiert. Genannte Firma hatte Arbeiten an der Gewerbeausstellung auszuführen, wo sie länger als die allgemeine übliche Arbeitszeit arbeiten ließ. Das hatte zu Mißheiligkeiten geführt, und diese sollten in der Besprechung erledigt werden. Um 9 1/4 Uhr kam ein Polizeibeamter und verlangte Namen und Wohnung der

Nedner zu wissen. Der Name eines Nedners wurde ihm gesagt. Auf den Protest des Vorstehenden, daß es sich um eine Klagebepfehlung handle, die der Anmeldung nicht bedürfe, entfernte sich der Beamte wieder. Die Kameraden Ned und Grenzowitz, sowie der Gastwirt Steppuhn erhielten je ein polizeiliches Strafmandat in Höhe von M. 30, gegen welches sie richterlichen Entscheid beantragten. Das Schöffengericht sprach sämtliche Angeklagten frei und legte die Kosten der Staatskasse auf.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Erfolg entgangener Invalidentrente. Eine wichtige Entscheidung hat kürzlich die Zivilkammer des Landgerichts Heilbronn getroffen, indem sie durch rechtskräftiges Urteil den Satz aufstellte: „Der Arbeitgeber, der die Schuld an der Unterlassung der Beitragsentrichtung zur Invalidentversicherung für seinen Arbeiter trägt, ist verpflichtet, diesem, so lange er lebt, die entgehende Invalidentrente zu bezahlen.“

Der zu diesem Urteil führende Tatbestand ist folgender: Der im Juli 1840 geborene Kläger war in den Jahren 1894 bis Ende 1902 bei der beklagten Gemeinde Bödingen je 40 Wochen lang als Tagelöhner, Steinschläger, Obst- und Weinbergshüter angestellt. In den Jahren 1891 bis 1893 sind die Versicherungsbeiträge für ihn bezahlt worden, dagegen wurde er während seiner Arbeitszeit bei der beklagten Gemeinde nicht zur Versicherung herangezogen, beziehungsweise erst am 31. Dezember 1900 zu derselben angemeldet. In den Jahren 1901 und 1902 wurden für ihn 52 Wochen Beiträge entrichtet. Mit dem 12. Mai 1903 ist der Kläger dauernd erwerbsunfähig geworden. Die Versicherungsanstalt Württemberg hat den Rentenanspruch des Klägers abgelehnt, weil seine Anwartschaft auf Rente nach dem alten und dem neuen Gesetz erloschen sei. Nun hat der Kläger sich an die Gemeinde Bödingen gewendet. Anfänglich hat der Gemeinderat beschlossen, seine Verpflichtung zur Bezahlung einer Rente anzuerkennen, dieselbe aber bald darauf wieder bestritten, und so kam es zur gerichtlichen Klage gegen die Gemeinde. In dem landgerichtlichen Urteil ist ausgeführt, daß durch § 146 des neuen Invalidentversicherungsgesetzes vom 1. Januar 1900 an die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen nicht wie bis dahin ohne zeitliche Begrenzung, sondern nur noch für den Zeitraum von zwei Jahren zulässig sei, und daß an die Unterlassung der rechtzeitigen Beitragsentrichtung schwere Rechtsnachteile für den Versicherten geknüpft seien. Dieser Umstand habe es zur Pflicht der Beklagten als Arbeitgeber des Klägers gemacht, entweder in der Zeit zwischen der Verlobung und dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes für die ganze Dauer der Arbeitsleistung des Klägers die Beiträge nachzuholen, was dann noch statthaft gewesen wäre, oder wenigstens alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes die Beitragsleistung für die laufende Arbeitszeit des Klägers aufzunehmen und zugleich sofort für den nun noch zugelassenen Zeitraum von zwei Jahren die Beiträge nachzuzahlen, zu deren Entrichtung sie noch zwei Jahre lang auch der Versicherungsanstalt gegenüber, verpflichtet gewesen sei. Erst dadurch, daß auch diese letzte Gelegenheit, dem Kläger seine Ansprüche zu wahren, nicht ergriffen worden sei, habe die Unterlassung der Beitragsleistung in der Folge zum endgültigen Verlust des Rentenanspruchs des Klägers geführt. Es sei also eine erst in die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches fallende Verjährung, welche den schließlichen Schaden verursacht habe. Die Frage, ob die Beklagte für den Schaden einzustehen habe, sei daher nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu entscheiden. Das Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, daß nach Lage des Falles jedenfalls eine den Schaden verursachende, schuldhaftes Versehen des Ortsvorstehers vorliege, für welche die beklagte Gemeinde nach §§ 89 und 91 des Bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich sei; diese habe daher dem Kläger nach § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten. Nach § 249 des Bürgerlichen Gesetzbuches habe sie den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Erfolg verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre; sie habe also dem Kläger die Rente zu entrichten, welche er ohne das von der Beklagten verschuldete Erlöschen seiner Anwartschaft aus der Versicherungspflicht zu beanspruchen gehabt hätte, und zwar von dem Zeitpunkt an, von welchem auch seitens der Versicherungsanstalt die Rente zu gewähren gewesen wäre. Hierauf lautet das Urteil: „Die Beklagte hat dem Kläger vom 12. Mai 1903 ab auf Lebenszeit jährlich M. 156, in vierteljährlichen Raten vorauszahlbar, zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.“ Es ist dies in Württemberg seit Bestehen der Invalidentversicherung die erste gerichtliche Entscheidung in dieser Frage.

Aus der Praxis der Berufsvereinigungen. Die „Deutsche Krankenkassen-Zeitung“ ist in der Lage, einen Schriftwechsel zwischen einer Krankenkasse, dem Reichs-Versicherungsamt und der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft in Elberfeld zu veröffentlichen, der einen interessanten Einblick in die Auffassungen der Berufsvereinigungen von ihren gesetzlichen Pflichten gewährt. Es handelt sich um nichts weniger als darum, daß die genannte Berufsvereinsgenossenschaft den Versuch gemacht hat, die gesetzliche Ausdehnung der Krankenunterstützungspflicht auf 26 Wochen für sich zu eskamotieren. Auf eine Anfrage der beteiligten Ortskasse hat das Reichs-Versicherungsamt die Berufsvereinsgenossenschaft zur Berichterstattung aufgefordert und auf eine ziemlich hochmütige Erklärung derselben folgende deutliche Antwort erteilt, aus der alles übrige hervorgeht: Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung. Berlin, den 28. Mai 1904. I. 8661.
So richtig die Ausführungen des Berichts im allgemeinen sind, so ist doch die dortige Darlegung insofern grundtätig unzutreffend, als sie im Eingang davon ausgeht, daß die Berufsvereinsgenossenschaft „das Recht, aber nicht die Pflicht“ hätten, mit Beginn der 14. Woche die Fürsorge für Unfallkranke zu übernehmen und damit den Krankenkassen abzunehmen.
Wie bereits in der diesseitigen Verfügung vom 18. Februar 1904 — I. 1849 — angedeutet, hat die neueste Novelle zum Krankenversicherungsgesetz die Erweiterung der Leistungspflicht der Krankenkassen nicht eingeführt, um die Berufsvereinsgenossenschaften zu entlasten, sondern aus anderen Gründen. Die Berufsvereinsgenossenschaften haben daher vom Beginn der 14. Woche ab nach wie vor an erster Stelle auf Grund der Unfallversicherungsgesetze die Fürsorge und Entschädigung für Unfallverletzte zu leisten, ohne daß es ihnen freisteht, von

einem Eintreten aus irgend welchen Gründen (der Fall des § 11 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bildet keine Ausnahme von diesem Grundsatz) abzusehen und dadurch mittelbar sich unter Umständen zu Lasten der Krankenkasse einen Vermögensvorteil durch Erspareung von Ausgaben zu verschaffen.

Der Vorstand wird ergebnis ersucht, diese Gesichtspunkte in Zukunft bei der Durchführung der Aufgaben der Berufsvereinsgenossenschaft zu beachten. Goebel.

An den Vorstand der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft in Elberfeld.

Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ (Stuttgart, Dieck' Verlag) ist soeben das 48. Heft des 22. Jahrgangs erschienen. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 3,25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 ¢. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Ferdinand Lassalle und Bedeutung für die Arbeiterklasse. Zum vierzigsten Todestag desselben hat Eduard Bernstein unter obigem Titel eine Broschüre herausgegeben, die im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Berlin, erschienen ist. Der Preis beträgt M. 1, für die Agitationsausgabe 50 ¢. Jede Parteiluchhandlung und jeder Kolporteur besorgt die Schrift.

„Wider die Pfaffenherrschaft“, Kulturbilder aus den Religionskämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts, reich illustriert mit Bildern und Dokumenten aus der Zeit. Heft 20 des Werkes liegt uns vor. Jedes Heft kostet 20 ¢ und ist in jeder Buchhandlung zu haben. Abonnenten können jederzeit eintreten und die erschienenen Hefte nachbeziehen.

Von den „Dokumenten des Sozialismus“, herausgegeben von Ed. Bernstein (Stuttgart, Dieck' Verlag) ist soeben das 8. Heft des IV. Bandes erschienen. Die „Dokumente des Sozialismus“ erscheinen monatlich einmal und sind durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 2,25 pro Quartal zu beziehen; jedoch ist bei der Post nur Quartal-Abonnement zulässig. Das einzelne Heft kostet 75 ¢.

„In Freien Stunden“. Illustrierte Wochenschrift für das arbeitende Volk. Heute gelangt Heft 35 dieser Zeitschrift zur Ausgabe. Jedes Heft kostet 10 ¢ und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Vom „Süddeutschen Postillon“ erschien die Nr. 18. Sie kostet 10 ¢.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der General-Kommission“ für die Lokalverbände resp. Vertrauensmänner bei. **Trebbin, W. Sch.** Wir bedauern mit Ihnen, daß in Trebbin Zustände, wie sie von Ihnen geschildert werden, eintreten konnten, versprechen uns aber von einem Bericht im „Zimmerer“ wenig Erfolg. Zur Beseitigung der Mißstände, zu denen in erster Linie die Sonntagsarbeit gehört, bedarf es einer energiegelben Agitation in der Zahlstelle selbst. Ist der Zahlstellenvorstand dieser Aufgabe allein nicht gewachsen, dann wende man sich an den Gewerkschaftsvorstand, der bereitwilligst helfen wird.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden Versammlungsanzeigen bis zu drei Zeilen Raum unentgeltlich aufgenommen.)

- Ahrensböck.** Sonntag, den 11. September.
- Altam.** Sonntag, den 11. September, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, Bahnh., Massowstr. 28.
- Ansbach.** Samstag, den 10. September, Abends 8 Uhr.
- Barmen-Elberfeld.** Dienstag, den 6. September, Abends 8½ Uhr, im „Volkshaus“, Elberfeld, Homböcklerstraße.
- Berg a. N.** Sonntag, den 11. September, Nachmittags 3 Uhr, in der Herberge.
- Bischofsheim.** Montag, den 5. September, Abends 9 Uhr, bei Ww. Kuhl.
- Braunschweig.** Dienstag, den 6. September, in der Zentralherberge, Werberstr. 32.
- Bromberg.** Dienstag, den 6. September, Abends 7 Uhr.
- Burg b. M.** Sonnabend, den 10. September, in der Herberge.
- Cassel.** Freitag, den 9. September, Abends 8 Uhr, auf dem „Bunten Bod“.
- Cammer.** Sonntag, den 11. September, Nachmittags 3 Uhr, bei Ww. Wegel.
- Celle.** Mittwoch, den 7. September, Abends 8 Uhr.
- Coburg.** Mittwoch, den 7. September, in der „Himmelsleiter“, Leopoldstr. 27.
- Cöslin.** Sonntag, den 11. Septbr., bei Brühl, Gärtnerstr. 2.
- Cottbus.** Montag, den 5. Septbr., bei Thork, Berlinerplaz 8.
- Cremmen.** Sonntag, den 11. September.
- Danzig.** Dienstag, den 6. September.
- Darmstadt.** Dienstag, den 6. Septbr., Abends 8½ Uhr, bei U. Gilling, Arheilgerstraße.
- Duisburg.** Sonntag, den 11. Septbr., Vormittags 11 Uhr, bei A. Marks, Feldstr. 9.
- Düsseldorf.** Sonntag, den 11. Septbr., Vormittags 11 Uhr, im oberen Saale des Gewerkschaftshauses, Bergerstr. 8.
- Eisenberg.** Sonnabend, den 10. September, bei Winter, Rodaichstraße.
- Eisleben.** Mittwoch, den 7. September, Abends 8 Uhr, im Restaurant „Prinz Heinrich“, Plan.
- Emden.** Mittwoch, den 7. September.
- Elrich.** Sonntag, den 11. September.
- Elmsborn.** Sonntag, den 11. September.

- Erlangen.** Sonntag, den 11. Septbr., Nachmittags 3 Uhr.
- Flensburg.** Mittwoch, den 7. Septbr., Abends 8 Uhr, bei A. Andresen, Silber-Fischerstraße.
- Fork.** Dienstag, den 6. Septbr., Abends 6½ Uhr, im Vereinslokal bei Wörpel, Bismarckplaz.
- Frankfurt a. d. O.** Dienstag, den 6. Septbr., Abends 8 Uhr, im „Vorwärts“, Breitestraße.
- Fraustadt.** Dienstag, den 6. Septbr., im „Deutschen Haus“, bei A. Walter.
- Frankenthal.** Sonntag, den 11. September, Vorm. 10 Uhr, im Restaurant „Zum Nachlicht“, Kanalstraße.
- Friedrichsort.** Sonntag, den 4. September, bei Herrn Engelke im „Seegarten“, Laboe.
- Fürth.** Sonntag, den 11. September, Vorm. 10 Uhr, bei Sid, Wassergasse 13.
- Goldberg i. M.** Sonntag, den 11. September, Nachm. 4 Uhr.
- Göttingen.** Montag, den 5. September, bei Witwe Achilles, Neustadt 29.
- Grasborn.** Sonntag, den 11. September, Nachm. 8 Uhr, Haus 88.
- Grünberg i. Schl.** Dienstag, den 6. September, Abends 7 Uhr, im Gasthof „Zum braunen Hirsch“, bei Weisk.
- Guben.** Mittwoch, den 7. September, Abends 7 Uhr, im Restaurant „Zur Friedenshalle“.
- Hamm i. W.** Sonnabend, den 10. September, Abends 8½ Uhr, bei Carl Winkler.
- Heidenheim a. d. Brenz.** Samstag, den 3. September, Abends 6½ Uhr.
- Heene.** Sonnabend, den 10. September, Abends 8½ Uhr, bei Witwe Bomm, Bochumerstraße.
- Hirschberg.** Dienstag, den 6. September, Abends 6½ Uhr, in der „Andreaschänke“.
- Hof.** Sonnabend, den 10. September, in Hagers Restaurant, Marienstraße.
- Hohendobeleben.** Sonntag, den 11. September, Abends 8 Uhr, bei Sigtus.
- Hohentestedt.** Sonnabend, den 10. September, Abends 8 Uhr, bei Paulsen.
- Holzhausen.** Sonntag, den 11. September, Nachm. 4 Uhr, bei Daniel Hundertmark.
- Holzminde.** Sonnabend, den 10. September.
- Ilmenau.** Dienstag, den 6. September.
- Jeghoo.** Dienstag, den 6. September, Abends 8 Uhr.
- Jena.** Freitag, den 9. September, Abends 7 Uhr, im Restaurant „Noll“.
- Jever.** Sonnabend, den 10. September, Abends 8 Uhr.
- Kattowik.** Beitragsentgegennahme jeden Sonnabend von 6 bis 9 Uhr Abends bei Grünpeter, vis-à-vis Bahnhof, und jeden Sonntag von 10 bis 12 Uhr Vorm. Rathausstr. 12.
- Königsberg.** Montag, den 5. September, Abends 7½ Uhr, „Zum tapferen Buren“, Taunusstr. 27.
- Landsberg.** Sonntag, den 11. September, Nachm. 3 Uhr, bei Nothenburg, Rißtrierstr. 30/31.
- Landsbut.** Sonntag, den 11. September.
- Laagen.** Sonntag, den 11. September, im „Lämmchen“.
- Lehmin.** Sonntag, den 11. September, Nachm. 2 Uhr, bei Laege, Hauptstr. 63.
- Langensalza.** Dienstag, den 6. September.
- Lehe-Geestemünde.** Dienstag, den 6. September, bei Friede in Geestemünde.
- Lissa i. P.** Dienstag, den 6. September, Abends 6½ Uhr, im Restaurant „Felsenkeller“.
- Lübeck.** Donnerstag, den 8. September, Abends 8½ Uhr, im Vereinshaus, Johannisstr. 50.
- Magdeburg.** Dienstag, den 6. September, bei Wwe. Müller, Tischlerkrugstr. 22.
- Mainz.** Sonntag, den 11. September, Nachm. 2 Uhr, in der „Wanz“.
- Milheim a. d. R.** Samstag, den 10. September, bei Hollenberg, Dickswall 10.
- Neuenhain-Schäft.** Jeden Samstag von 5 bis 6 Uhr Beitragszahlung und Aufnahme im Gasthaus „Zum Vogel Nest“.
- Niederschönhausen.** Sonntag, den 11. September, Beitragsentgegennahme in „Setteforns Walschloßchen“.
- Raumburg a. d. S.** Montag, den 5. September, Abends 8 Uhr, im „Palmbaum“.
- Offenbach.** Dienstag, den 6. September.
- Oggersheim.** Sonntag, den 11. September, Vorm. 10 Uhr, im „Grünen Baum“.
- Oidesloe.** Sonntag, den 11. September, im Gewerkschaftshaus bei Heuer, Pferdemarkt.
- Oibensfeldt.** Sonntag, den 11. September, bei Hirschfeld.
- Pasewalk.** Sonntag, den 11. September, Nachmittags 2 Uhr, bei Wolf, Am Markt.
- Peine.** Sonntag, den 11. September, in Neues Saalbau.
- Pr. Stargard.** Sonntag, den 11. September, Nachm. 3 Uhr, im Vereinshaus bei Schulz.
- Quedlinburg.** Sonnabend, den 10. September, im Restaurant „Vorwärts“.
- Reichenbach.** Sonntag, den 11. September, Nachm. 3 Uhr, Bahnh. in der „Lohnhalle“, Greizerstraße.
- Remscheid.** Sonnabend, den 10. September, Abends 8½ Uhr, bei Driese, Bismarckstr. 13.
- Rheingönheim.** Sonnabend, den 10. September, in der Wirtschaft „Zur frühlichen Pfalz“.
- Ritzdorf.** Dienstag, den 6. September, Abends 8½ Uhr, bei Gellert, Steinmeßstr. 113.
- Rostock.** Sonnabend, den 10. September, Abends 8½ Uhr, bei Haeder, Reguinenberg 10.
- Schwelm.** Sonnabend, den 10. September, bei Böbing.
- Schwerin.** Dienstag, den 6. September, Abends 8 Uhr.
- Schwiebus.** Sonntag, den 11. September, Nachmittags 4 Uhr, bei Pratsch.
- Sommerfeld.** Dienstag, den 6. September, im Gasthaus „Zur Krone“.
- Spremburg.** Mittwoch, den 7. September, bei Knorr, Pfortenstraße.
- Stoßelsdorf.** Dienstag, den 6. September, Abends 8 Uhr, bei Baetau, Fadenburg.
- Stralsund.** Sonntag, den 11. September, im Gewerkschaftshaus, Frankendamm 86.
- Ulm.** Mittwoch, den 7. September, Abends 7 Uhr, in Hohentwiel.
- Wandsbeck.** Mittwoch, den 7. September, bei Cronau, Hamburgerstraße.
- Wedel.** Dienstag, den 6. September.

Westerland. Mittwoch, den 7. September, in Mag Petersens Gasthof.
Weiskensfeld. Sonnabend, den 10. September, Zahlabend in der „Zentralhalle“.
Wilhelmshaven. Freitag, den 9. September, Abends 8 Uhr, im Vereins- und Konzerthaus „Zur Arche“ in Bant.
Wisnar. Montag, den 5. September, Abends 8 Uhr, in der „Sanja“.
Wolgast. Sonnabend, den 10. September, bei Schulz, Schloßplatz.
Wanne. Sonntag, den 11. September, Vormittags 11 Uhr, bei Homburg, Schulstraße.
Zittau. Jeden Sonnabend von 5 Uhr ab Zahlabend im „Deutschen Haus“.

Anzeigen.

(Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigebrucht. Das Geld ist ohne weitere Aufforderung so bald wie möglich, unter der Adresse August Bringmann, Hamburg 22, Fehlerstr. 28, I., einzufenden. Die Post befördert Geldbeträge bis zu M. 5 für 10 & per Postanweisung. Wir bitten daher, keine Briefmarken, sondern bar Geld zu senden.)

Nachruf.

Am 17. August starb nach kurzem Leiden unser Kamerad
Wilhelm Engel
 aus Jäls im Alter von 18 Jahren.
 Ehre seinem Andenken!
 Die Zahlstelle Coblenz u. Umgegend.
 [M. 3,30]

Nachruf.

Am 26. August starb nach längerem Leiden unser langjähriges Mitglied
Fritz Peters
 im Alter von 26 Jahren.
 Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren!
 Die Zahlstelle Rendsburg.
 [M. 3,60]

Zahlstelle Zehdenick u. Umg.

Unsere Monatsversammlungen finden vorläufig noch un-
 verändert im Lokale des Herrn **Schlegel** statt.
 [50 &] **Der Vorstand.**

Um Angabe der Adresse des Zimmergesellen **Ernst Harrass** aus Bücheloh wird gebeten. F 51/99.
 Stadtilm, den 24. August.

(Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.)

Fürstliches Amtsgericht.
 Ortloff.
 [M. 1,80]

Erklärung.

Unterzeichneter bedauert sehr, im Jahre 1902 in Kiel
 Streikbruch begangen zu haben und verspricht, für die Zukunft
 ein rechtschaffener Kamerad zu sein. [M. 1,80]
Brandis, im August 1904. W. Dörner.

Zahlstelle Magdeburg.

Dienstag, den 6. September, Abends 8 Uhr,
 bei **Wwe. Müller**, Tischlerstr. 22:

Mitgliederversammlung.

Tagesordnung: 1. Abrechnung von der Dampfer-
 fahrt. 2. Verbandsangelegenheiten. 3. Verschiedenes.
 Das Mitgliedsbuch ist mitzubringen. [M. 1,10]
 Zahlreiche Beteiligung erwartet **Der Vorstand.**



Maschinenb., Elektrot., Baugew. u.
 Tiefbausch. Innungsber. Einj. Kurs.

Große Sendungen

Isländer

sind eingetroffen und wird der Versand **schnellstens**
 und **bestens** ausgeführt. [M. 4,50]

Louis Mosberg, Bielefeld,

Breitestraße 44, Papenmarkt-Ecke.

Zimmerer Deutschlands!

Isländer, prima, 2 & 3 Schwer,
 M. 6; Dresdener Zimmermannshose à Paar M. 4,50, 5 Paar
 zusammen M. 20; garantiert echt schwarze Samthose M. 10;
 prima Lederhose, Sorte I M. 6,50, Sorte II (2 & 3) schwer
 M. 4,80; echt braune und echt schwarze Manchester-Hosen, Sorte I
 M. 8, Sorte II M. 6; Jackets (ein- und zweireihig), Sorte I
 M. 15, Sorte II M. 12, mit gutem, warmem Futter; garantiert
 echt schwarze Samtweste, zweireihig (Berlinterknöpfe), à Stück
 M. 4,80, 5 Stück M. 21.

Neu! Garantiert echt schwarze Lederhosen, Dreibratt-
 gewebe, mit Lederaschen, à Paar M. 6; Jackets mit warmem
 Futter M. 11; Hose, Sorte II M. 5, Jacket M. 10; nach Maß
 zu gleichen Preisen versendet überallhin portofrei. Streng reell.
 Nicht Gefallendes nehme retour. Verlangen Sie die Preisliste frei!

Emil Hohfeld, Dresden-N., Ritterstr. 2-4,
 Versandhaus und Fabrikation für Zimmerer und Maurer.

Zahlstelle Wandsoek.

Nachbenannte Mitglieder werden, weil sie sich über die
 statutarisch festgesetzte Frist mit ihren Beiträgen im Rückstande
 befinden, ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt: **Johannes Kroll**
 (Verb.-Nr. 3360), **Johannes Hüner** (45 255), **August Graff**
 (39 607), **Heinrich Stüben** (63 802), **Hermann Langhein**
 (89 804), **Louis Diers** (82 182), **Wilhelm Feddern** (82 164).
 [90 &] **Der Vorstand.**

Stamm - Bierkrüge

für fremde Zimmerer und Maurer (Modell Sent) liefert die
 bekannte Firma **Gebr. Bergmann, München,**
 [M. 1,50] Hohenzollernstr. 158.

Sehr lehrreich für die Zimmerer

selbst den tüchtigsten Polieren zu empfehlen sind die
 nach eigener vielfähriger Praxis deutlich erklärten und
 deshalb überall sehr anerkannten Werke:

Wolfs

Praktische Ausführung der Schiftung und Dachverbandhölzer

mit 406 Figuren, einschließlich 12 zusammenlegbaren
 Dächern, sowie 10 Kantholzmobellen und verschiedene
 Modellfiguren. Großformat, geb. Preis M. 6,75.

Wolfs

Dachausmittlelung und Dachkonstruktion

mit 341 Figuren, einschließlich 12 zusammenlegbaren
 Dachmodellen. Taschenformat, geb. Preis M. 3,50.

Wolfs

Praktische Ausführung der Treppen

mit 280 Figuren, einschließlich der aufstellbaren
 Wangen- u. Kantholzmobelle einer gewundenen Treppe
 und einiger Wangenkropfstücke, nebst verschiedenen
 Modellfiguren. Großformat, geb. Preis M. 6.

Wolfs Zimmerarbeitslohn,

Handbuch zur Ermittlung der Arbeitspreise mit Arbeits-
 zeit und den Lohnsätzen von 20, 25, 30 bis 60 &
 pro Stunde. Taschenformat, geb. Preis M. 3.

Beide Werke: „Ausführung der Treppen“
 und „Zimmerarbeitslohn“ zus. Preis M. 8.
 Bestellungen nimmt **Gustav Wolf**, Architekt,
 Leipzig = Schleusig, Deferstr. 18, selbst entgegen.

Nicht mit theoretischen Büchern zu vergleichen.

Allein in der Art von der Praxis.

J. Blume & Co.,

Begr. 1842. **Hamburg.** Begr. 1842.
 Steinstraße 157. Neuer Steinweg 1.

Als besonders preiswert empfehlen wir unsere
 überall bekannte englisch-leberne Hofe

„Herkules“

in allen Farben im Preise von **Mk. 7** franko; ferner
 unsere schlicht schwarzen und braun gereiften

Manchester-Hosen und Westen

in bekannter Güte.

* Isländer Jacken *

EINGETRAGENE

Maurer-Jacken
 Hamb. Maurer-Blusen
 Arbeiter-Mittel
 Gestreifte u. weißschmende
 Hüte und Schmiegenstöcke

SCHUTZ-MARKE

Muster und Preis-
 liste gratis.

Weltberühmte Spezialartikel

LOUIS MOSBERG'S
Arbeitsgarderoben
 sind mit der Wasserwaage
 allen voran

Hamburger
 u. eigener Fabrikation.

Nur echt
 mit der
Wasser-
 wage.
 Eing. Schutzm.

Beste
Arbeitsgarderoben
 für Maurer u. Zimmerer.
 Prima Isländer.
 Versand franko geg. Nachnahme.
 Preisliste gratis.

Neue Anerkennungsschreiben liegen vor.
Louis Mosberg, Bielefeld,
 nur 44 Breitestr. 44, Papenmarkt-Ecke.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Zahresberichte unter dieser Rubrik nebst Gratisabonnenten Kosten
 Mk. 8. Neuaufnahmen finden nach Einlieferung des Beitrages statt.)
Altenburg. Verkehrslokal für Zimmerer bei F. Kühn, Kottritzstraße,
 „Zitoll“. Versammlungslokal und Herberge bei H. Kuge, „Goldener
 Engel“, Dillgasse.
Altona, Bez. 15. Verkehrslokal und Herberge bei Chr. Sievers, Sod-
 mühlenstr. 36. Dasselbst jeden letzten Mittwoch im Monat Zusammen-
 kunft und jeden zweiten und vierten Sonnabend im Monat Zahlabend.
Altona-Ottensen. Joh. Hörmann, „Zur Clausstraße“, Clausstr. 24.
Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer
 Berlins und der Vororte: 80, Engelauer 15, Zimmer 22, Fernsprecher
 Amt IV, Nr. 2789. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsver-
 hältnisse der Zimmerer in Berlin und Umgegend sind hier zu melden.
 — O. Paul Henze, Krautstr. 36. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 4,
 Sonntags 10-12 Uhr Vorm. und jeden ersten Sonntag im Monat
 Morgenprache. Zentral-Krankentasse, Bezirk 8, Sonntags 9-12 Uhr
 Vormittags.
 — SO. A. Bachmann, Eisenbahnstr. 26a, Restaurant. Arbeitsver-
 mittelung. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 5, Sonntags Vorm.
 von 10-12 Uhr. Zahlstelle der Zentral-Krankentasse.
 — SW. Verbandslokal und Arbeitsnachweis für Bezirk 7 bei Böhmen,
 Kreuzbergstr. 12, zugleich Zahlstelle der Zentral-Krankentasse,
 Sonntags Vorm. von 8-12 Uhr. Telefon: Amt VI, Nr. 4381.
 — N. Chr. Hilgenfeld, Bergstr. 62, Restaurant. Arbeitsvermittlung.
 Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 11, Montag Abends von 8-10 Uhr.
 Zahlstelle der Zentral-Krankentasse.
 — N. F. Schumann, Panthstraße 47, Restaurant. Verbandszahlstelle
 und Zahlstelle der Zentral-Krankentasse.
 — N. C. Raack, Weihenburgerstr. 35, Restaurant, Arbeitsnachweis,
 Zahlstelle des Verb., Bez. 12, Sonntags, Vorm. 10-12 Uhr. Zahlstelle der
 Zentral-Krankentasse, Bez. 8, Sonnabends v. 8-10, Sonnt. v. 10-12 Uhr.
 — O. Otto Böger, Rest., Rigauerstr. 127. Zahlst. d. Zentralverb., Bez. 8.
 Jeden Sonnabend Abend von 8 bis 10 Uhr Entgegennahme der
 Verbandsbeiträge, sowie Zahlabend der Zentral-Krankentasse.
 — S. G. Tolmann, Kotthofen 4. Restaurant, Arbeitsnachweis,
 Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 8, jeden Sonntag Vormittag von
 10-12 Uhr Entgegennahme der Beiträge.
 — NW. A. Schöster, Stromstr. 28. Verkehrslokal, Zahlstelle d. Verbandes,
 Bez. 9. Jeden Sonntag nach dem 1. u. 15. im Monat von 10-12 Uhr Vorm.
 — NW. Karl Gutheil, Birkenstr. 20a. Verkehrslokal, Zahlstelle des Ver-
 bandes, Bezirk 9. Jeden Sonnabend, Abends von 8-10 Uhr, werden
 Verbandsbeiträge entgegengenommen. Zahlstelle der Zentral-
 krankentasse.
Berlin-Mixdorf. Richard Flöge, Steinmühlstr. 108. Restaurant, Ver-
 kehrslokal, Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankentasse.
 Jeden Sonnabend Abend von 8-10 Uhr.
Berlin-Schöneberg. Otto Schilling, Kyffhäuserstr. 16. Fernsprecher:
 Amt 6, Nr. 1308. Restaurant, Verkehrslokal und Zahlstelle des
 Verbandes, Bezirk 8. Montag, Abends von 8-10 Uhr, Zahlabend
 der Krankentasse.
Bremen. Herberge und Verkehrslokal bei G. Wehrmann, Kleine Gelle 40.
 Jeden ersten und fünften Sonnabend im Monat, Abends bis 10 Uhr.
 Zahlabend der Zentral-Krankentasse und Sterbetafel.
Charlottenburg. Verkehrslokal für Zimmerer im „Vollshaus“, Postenstr. 9.
 Verbandsbeiträge werden jeden Sonntag Vormittag entgegengenommen.
 Dienstag nach dem 15. eines jeden Monats Mitgliederversammlung.
Cheunis. Verbandsbureau und Arbeitsnachweis: Gaitstr. 41, 1. Et.
 („Blauenische Bierhalle“). Herberge: „Stadt Weissen“, Hochkirchstr. 8.
 Verkehrslokale: „Blauenische Bierhalle“, Gaitstr. 41, „Stadt Weissen“,
 Hochkirchstr. 8, und „Koffnung“, Untere Georgstr. 1.
Dresden. Zentralbureau, Arbeitsnachweis und Herberge befinden sich
 im „Vollshaus“, Ritzbergerstr. 2 und Maxstr. 13; Nähe Wettiner
 Bahnhof.
Dalle a. d. S. Herberge, Verkehrslokal und Arbeitsnachweis bei Josef
 Streicher, Galtshof „Zu den drei Königen“, Kleine Klausstraße 7
Hamburg. Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und
 Umgegend: Alter Steinweg 26, 1. Et. Telefon: Amt I, Nr. 1248.
 Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer
 Hamburgs und Umgegend sind hier zu melden. Zur selben Kameraden
 haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umsehen, sich im vorstehend
 bezeichneten Bureau zu melden. Weitervermittlungsdienste werden
 dort unentgeltlich verabfolgt.
Hamburg-Alstertal. Verkehrslokal bei Ed. Ehrhorn, Mohlenhofstr. 20/20.
 Am ersten Mittwoch jedes Monats, Abends 8 1/2 Uhr, Zusammenkunft.
 Jed. Sonntag v. 11-12 Uhr Mittags werd. Beiträge entgegengenommen.
Hamburg-Neustadt. Verkehrslokal bei Kröger, Großer Neumarkt 30 k.
 Dasselbst liegt für die Bezirksgemeinschaft das Arbeitslohnbuch aus.
 Jeden Sonntag, Vorm. von 11-12 Uhr, Beitragsentgegennahme.
Hamburg-Varndorf. Verkehrslokal bei Rudolph Albring, Mühlhofs-
 straße 67. Am Montag nach dem 1. eines jeden Monats Zusammen-
 kunft. Beitragsentgegennahme, auch für die Krankentasse, Sonntags
 Vormittags von 11-1 Uhr.
 — O. Niemeier, Deubalbe 129. Vermittlung von Zimmererwerbungen.
Hamburg-Silber. Verkehrslokal für Zimmerer bei H. Beer, Wandsbeter
 Chauffee 128. Am 2. Montag eines jeden Monats Zusammenkunft.
Hamburg-Simsbüttel. Witwe Remde, Verkehrslokal, Welle-Wallacestr. 48.
 Jeden Sonnabend Zahlabend.
 — Rudolf Beet, Gastwirtschaft und Frühstücklokal, Gärtnerstr. 100.
Hamburg-Spandorf. Peter. Kämpf, Martinstr. 6. Verkehrslokal für
 Zimmerer Arbeitslohnbuch liegt hier aus.
Hamburg-Spandorf. Verkehrslokal für Zimmerer bei Aug. Oldach, Mittel-
 straße 67. Zusammenkunft jeden ersten Montag im Monat.
Hamburg-Spandorf. Wilh. Sammler, Götterstr. 58. Verkehrs-
 lokal. Am zweiten Sonnabend eines jeden Monats Zusammenkunft.
Hamburg-Steinwerder. Verkehrslokal bei Th. Rottf., Röhrendamm 809.
 Am dritten Sonntag eines jeden Monats Zusammenkunft.
 — G. Stiemler, Ecke Brücken- und Regentenstraße, Gastwirtschaft und
 Frühstücklokal.
Hamburg-St. Georg. Bezirkslokal der Zimmerer bei R. Kaltenbach,
 Ecke Bayerstraße und Borgestr. 20. Jeden Sonntag von 11-12 Uhr
 Zahltag.
Hamburg-Ühlenhorst. Leop. Saaditz, Mojarstr. 17. Verkehrslokal für
 Zimmerer. Jeden Monat einmal Zusammenkunft.
Hamburg-Winterhude. Wwe. Herzberg, Winterhuder Markt 16.
 Verkehrslokal für Zimmerer. Jed. leg. Sonntag im Monat Zusammenkunft.
Hamburg, Bez. 16, Altona. Verkehrslokal bei F. Herhoff, Lange-
 straße 60. Dasselbst jeden zweiten Mittwoch im Monat Zusammen-
 kunft und Zahlabend.
Hamburg, Bez. 17, Ottensen. Verkehrslokal bei G. Feldhorn, Wahren-
 selderstraße 126. Dasselbst jeden zweiten und vierten Sonnabend im
 Monat Zahlabend und jeden letzten Mittwoch im Monat Zusammenkunft.
Hannover. Bureau, Zentralherberge, Verkehrs- und Versammlungs-
 lokal Neuestr. 27. Ebenfalls Zahlstelle der Zentral-Krankentasse.
 — Linden. Verkehrs- und Versammlungslokal bei W. Korte, Pavillon-
 straße 2.
 — Grabdorf. Versammlungslokal Haus 88.
 — B. Jahr. Kaffner der Zahlstelle. Vermittlung von Zimmererwerbungen.
 Gasthaus „Zum Heideberger Hof“, Martstr. 18.
Leipzig. Verkehrslokal, Arbeitsnachweis und Zahlstelle II der Zentral-
 krankentasse, „Stadt Hannover“, Seeburgstr. 25-27. Fremden-
 herberge und Zahlstelle der Zentral-Krankentasse im „Goldenen Ring“,
 Nicolaistr. 31. Zahlstelle II der Zentral-Krankentasse bei Joseph
 Frigische, L. Neubitz, Senefelderstr. 6.
 — Verkehrslokal für den Westen in Wagwitz-Steinhaus bei Karl Seitzer,
 Ecke der Weisenfelder- und Werberburgerstraße.
 — Verkehrslokal für den Norden in S. Wohlts, Stifftstraße, Restaurant
 „Zur Morgenröthe“.
 — Verkehrslokal für den Osten in S. Anger, Wurgenerstraße, „Gast-
 haus zum goldenen Löwen“.
Lübeck. Verkehrslokal u. Herberge b. Spahrman, Hundestr. 101. Versamm-
 lung am Donnerstag nach dem 1. u. 15. leg. Monats im „Vereinshaus“,
 Johannesstr. 50. Arbeitsnachw.: D. Sandt, Pleißenhauerstr. 90, 1. Et.
Magdeburg. Verkehrslokal u. Herberge b. Witwe Müller, Tischlerstr. 22.
 Dasselbst wird die Reiseunterstützung ausgezahlt. Jeden Dienstag nach
 dem 1. Versammlung.
München. Verkehrs- und Versammlungslokal im „Müllerbad“, Hans
 Sachsstr. 8. Am Sonntag nach dem 1. eines jeden Monats Zu-
 sammenkunft. — Beitragsentgegennahme für die Krankentasse Sonn-
 tags Vormittags von 11-1 Uhr.
Stettin. Vogelhäus, Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes, sowie
 Zahlst. der Zentral-Krankentasse bei Robert Stellmacher, Bisnauerstr. 10.
Wernigerode. Verkehrslokal und Herberge bei G. Förster, Gasthaus
 „Zur Krone“, Ilfenburgerstraße.
Wilhelmshaven. Verkehrslokal und Herberge beim Gastwirt Ad. Riedmann,
 Heiderstieg, Vogelblütendeh 281.
Wilhelmshaven-Bant. Verkehrslokal und Herberge im Vereinsbause
 „Zur Arche“ in Bant. Arbeitsnachweis bei Fr. Bartels, Mischelth-
 straße 46, 1. Et. Versammlungen finden jeden zweiten und vierten
 Freitag im Monat statt.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co.
 in Hamburg.